Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/61

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Po 1/69

Bonn, den 29. Oktober 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handels-/Kreditpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. August 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu dem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Scheel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern (und Anlagen)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Verzeichnis der Dokumente

			Seite
1.	Begründung		3
2.	Anlage I	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern	9
3.	Anlage A	Gemeinsame Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern — Allgemeine Bedingungen	11
4.	Anlage B	Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft (Kaution zur Gewährleistung der Vertragserfüllung)	19
5.	Anlage B/1	Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft (Kaution zur Gewährleistung der Vertragserfüllung) — Besondere Bedingungen	21
6.	Anlage C	Kommentar zur gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern (Allgemeine Bedingungen) und zu dem Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft	22
7.	Anlage C/1	Zahlenbeispiel für die gleichzeitige Anwendung der Artikel 13 und 17	28
8.	Anlage D	Abfassung der Force-majeure-Klauseln	30

Begründung

Einleitung

Der Exportkredit spielt eine wesentliche Rolle im internationalen Handel, insbesondere in den Handelsbeziehungen der Industrieländer mit den Entwicklungsländern und den Staatshandelsländern.

Die Durchbringung der ausländischen Märkte, insbesondere die Abwicklung bestimmter Verkaufsgeschäfte im Ausland, umfaßt Risiken, die nicht von den privaten Unternehmern allein getragen werden können. Die politischen Risiken bringen es mit sich, daß immer häufiger über die Kreditversicherungsgesellschaften eine staatliche Bürgschaft in Anspruch genommen wird.

Für die Übergangszeit schreibt Artikel 111 des Vertrages von Rom folgendes vor: „Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern ....“; und weiter: „Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für das bei dem gemeinsamen Vorgehen in der Übergangszeit anzuwendene Verfahren und für die Vereinheitlichung der Handelspolitik.“

Artikel 112 sieht die schrittweise Vereinheitlichung der Systeme der für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen vor dem Ende der Übergangszeit vor.

Außerdem heißt es in Artikel 113: „Nach Ablauf der Übergangszeit wird die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für ... die Ausfuhrpolitik ....“.

In der Entscheidung des Rates vom 25. September 1962 über ein Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik [1]) heißt es: „Nach Ablauf der Übergangszeit muß auch die Ausfuhrpolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet werden (Artikel 113). Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen die Mitgliedstaaten insbesondere ihre Beihilferegelungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern (Artikel 112) und die gegenüber diesen Ländern geltenden Maßnahmen zur Beschränkung der Ausfuhr schrittweise vereinheitlichen.“

Die Artikel 111 und 112 des Vertrages bilden damit die Rechtsgrundlage, auf die sich die Harmonisierung der Kreditversicherungs- und Exportfinanzierungssysteme stützen muß. Jedoch darf die Harmonisierung nicht Selbstzweck sein; sie muß vielmehr die Möglichkeit geben, das Endziel zu erreichen, nämlich die Ausarbeitung einer gemeinsamen Exportkreditversicherungspolitik nach Maßgabe von Artikel 113 des Vertrags.

Gestützt auf Artikel 112 hat der Ministerrat bereits 1960 die Einsetzung eines „Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite“ beschlossen. Dem Arbeitskreis wurden folgende Aufgaben zugewiesen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 1960) [2]):
... (unverändert).

a) Anregungen für die Vereinheitlichung der Bedingungen für Ausfuhrkreditversicherungen, Finanzkredite und Investitionsbürgschaften in den Mitgliedstaaten, soweit diese hierfür zuständig sind, zu unterbreiten, wobei für die Ausfuhrkreditversicherungen die Bestimmungen der Berner Union und die von den Behörden der Mitgliedstaaten aus diesem Gebiet geleisteten Arbeiten zu berücksichtigen sind;

b) zu untersuchen, welche Maßnahmen geeignet erscheinen, um eine multilaterale Verwendung der den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu begünstigen;

c) den Informationstausch sowie Beratungen über alle konkreten Fragen zu fördern, die zu seiner Zuständigkeit gehören;

d) innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Anregungen für eine Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten oder ihrer spezialisierten Behörden in internationalen Organisationen zu unterbreiten.

I. Vorbereitende Arbeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kreditversicherung und der Exportkredite

Der Arbeitskreis zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite hat seit seiner Einsetzung eine Reihe von Problemen auf dem Gebiet der Koordinierung der Kreditpolitik sowie auf dem Gebiet der Exportfinanzierung untersucht und schließlich mit Unterstützung des „Fachausschusses der Kreditversicherer der EWG“ [3]) insbesondere die Harmonisierung der Versicherungstechniken geprüft.

In diesem Bereich der Harmonisierung der Versicherungstechniken hat der Arbeitskreis seine Arbeiten

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 90 vom 5. Oktober 1962

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 66 vom 27. Oktober 1960

[3]) Dieser Ausschuß, der 1959 gebildet worden ist, setzt sich aus Führungskräften der mit der Durchführung der staatlichen Kreditversicherung beauftragten Kreditversicherungsanstalten der EWG zusammen; es sind dies die Hermes-Kreditversicherungs AG (Deutschland), das Office National du Ducroire (Belgien), die Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur (Frankreich), das Instituto Nazionale della Assicurazioni (Italien) und die Nederlandsche Credietverzekering (Niederlande).

mit Vorrang auf die Abfassung des Entwurfs einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern auf der Basis eines Lieferantenkredits ausgerichtet. Einmal war nämlich, als seinerzeit die Arbeiten begonnen wurden, die Technik des Lieferantenkredits in den meisten Mitgliedstaaten die allein übliche (der Käuferkredit wurde erst später eingeführt) und zum anderen wird in Anbetracht der Art der Geschäfte und der Einfuhrländer der überwiegende Teil dieser Geschäfte mit öffentlichen Käufern abgeschlossen.

Der Arbeitskreis beabsichtigt demnach, dem Rat in Kürze einen Bericht über den Entwurf einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern zu unterbreiten.

Da die Übergangszeit in Kürze zu Ende geht, hält es die Kommission für notwendig, dem Rat konkrete Vorschläge in dieser Angelegenheit zu unterbreiten. Auf der Grundlage der Arbeiten des Arbeitskreises unterbreitet die Kommission daher dem Rat diesen Entwurf, damit der Text einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern in Form einer die Mitgliedstaaten bindenden Richtlinie verabschiedet und Vorkehrung getroffen wird, um durch Einsetzung eines zuständigen Ausschusses die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen. Selbstverständlich können für spätere Änderungen des Systems auf Grund der gesammelten Erfahrungen weitere Vorschläge der Kommission unterbreitet werden.

II. Die gemeinsame Police

1. Umfang der Harmonisierung

Der Text der gemeinsamen Police (Anlage I A) legt nur die „Allgemeinen Bedingungen" für die Bürgschaftsgewährung fest. Es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, aufgrund der geschlossenen Verträge etwaige Besondere Bedingungen festzusetzen.

Eine optimale Harmonisierung der allgemeinen Bürgschaftsbedingungen ist zwar angestrebt worden, hat sich jedoch nicht immer verwirklichen lassen, weil Verwaltungs- oder Bankpraktiken von einem Mitgliedstaat zum anderen variieren und derzeit nicht vereinheitlicht werden können und weil in einigen Mitgliedstaaten gewisse Aspekte der Kreditversicherung durch allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften geregelt sind, die weniger leicht geändert werden können als ein Einzelgesetz zur Regelung eines begrenzten Bereichs wie der Kreditversicherung.

Man hat daher auf eine Harmonisierung folgender Fragen verzichtet: Nichtigkeit der Bürgschaft (Artikel 7), Forderungsübergang (Artikel 16), Abtretung (Artikel 20), Verjährungs- und Ausschlußfristen (Artikel 21) und Gerichtsstand (Artikel 22). Es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, die Einzelheiten und Vorschriften in diesen — übrigens nur begrenzt wichtigen — Punkten festzulegen.

Außerdem ist die Möglichkeit vorgesehen worden, in bestimmten, fest umrissenen Fällen und nach vereinbarten Modalitäten von einigen Vorschriften der gemeinsamen Police abzuweichen. Die Liste dieser Ausnahmen zu der allgemeinen Regelung muß dem Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem gleichen Verfahren erlassen werden, das auch für die Richtlinie zur Einführung der Police selbst angewandt wird.

Zu diesem Zweck liegt diesem Dokument ein zweiter Richtlinienvorschlag über die Annahme einer Liste der bereits jetzt festzulegenden Ausnahmen bei.

Die Kommission behält sich vor, erforderlichenfalls nach Anhörung des einzusetzenden Beratenden Ausschusses dem Rat Vorschläge zu unterbreiten, mit denen entweder zusätzliche Ausnahmen zugelassen oder neue Regeln anstelle der derzeit voneinander abweichenden Vorschriften der Mitgliedstaaten eingeführt werden.

2. Anwendungsbereich der Police

Diese erste gemeinsame Police fixiert die allgemeinen Bedingungen der Deckung von mittel- und langfristigen Geschäften mit öffentlichen Käufern, die auf der Basis eines Lieferantenkredits finanziert werden.

Die gemeinsame Police findet als Einzelpolice (d. h. für jeweils ein Exportgeschäft) bei der Deckung folgender Risiken Anwendung:

— Kreditrisiko mit einer Laufzeit von 24 Monaten oder mehr;

— Fabrikationsrisiko mit einer Laufzeit von 12 Monaten oder mehr;

— beide vorgenannten Risiken mit einer kumulierten Laufzeit von 24 Monaten oder mehr.

Die gleichen ausschließenden Bedingungen gelten übrigens auch für Geschäfte, die durch Global- oder Sammelpolicen gedeckt sind, sobald die entsprechenden Harmonisierungsarbeiten abgeschlossen sind.

Der Rat hat folgende Definition des öffentlichen Käufers gewählt: „Öffentlicher Käufer ist jede öffentlich-rechtliche Körperschaft (Staaten, nachgeordnete Gebietskörperschaften, wie Provinzen, Verwaltungsbezirke oder Gemeinden, öffentliche Unternehmen), die weder auf gerichtlichem noch auf administrativem Wege in Konkurs gehen können [4]).

Die Police deckt nur die Geschäfte, die auf der Basis eines Lieferantenkredits finanziert werden (d. h. eines Kredits, den der Lieferant direkt seinem ausländischen Käufer einräumt). Allerdings kann sie in der vom Arbeitskreis festgelegten Form [5]) das Fa-

[4]) Diese von dem Arbeitskreis erarbeitete Definition ist im dritten Bericht des Arbeitskreises wiedergegeben, den der Rat auf seiner Tagung vom 13./14. Mai 1965 angenommen hat.

[5]) Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der Police ist jedoch nur insofern zulässig, als die während der Fabrikationszeit zu leistenden Anzahlungen nicht durch den Käuferkredit finanziert werden und/oder dieser nicht vor Beginn des Kreditrisikos verfügbar ist.

brikationsrisiko auch bei solchen Geschäften decken, die auf der Basis eines Käuferkredits finanziert werden (d. h. eines Kredits, den eine Bank des Ausfuhrlandes direkt einem ausländischen Käufer einräumt).

Die Police wird durch einen Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft (Anlagen B und B/1 zu Anlage 1) ergänzt, durch den die Haftung aus der Police auf die Erstattung von Verlusten des Bürgschaftsnehmers wegen Inanspruchnahme der Vertragserfüllungsgarantien für den verbürgten Vertrag ausgedehnt wird. Der Zusatzvertrag umfaßt Allgemeine Bedingungen und Besondere Bedingungen. Es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, die Besonderen Bedingungen als ein getrenntes Dokument den Allgemeinen Bedingungen des Zusatzvertrages beizufügen oder sie in die Allgemeinen Bedingungen aufzunehmen.

3. *Text der Police und des Zusatzvertrages über die Ausdehnung der Bürgschaft*

a) Der Text der Police gliedert sich in vier große Abschnitte: „Umfang der Bürgschaft", „Pflichten des Bürgschaftsnehmers", „Entschädigungen" und „Verschiedene Bestimmungen".

Umfang der Bürgschaft: In diesem Kapitel sind das Fabrikationsrisiko und das Kreditrisiko sowie die gedeckten Risiken definiert. Außerdem werden für die beiden Risikoarten (Fabrikationsrisiko und Kreditrisiko) Beginn und Umfang der Haftung festgelegt.

Pflichten des Bürgschaftsnehmers: In diesem Abschnitt sind die Pflichten des Bürgschaftsnehmers, insbesondere hinsichtlich der Geschäftsabwicklung und der Zahlung des Entgelts, sowie die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen beschrieben.

Entschädigungen: In diesem Abschnitt sind die allgemeinen Grundsätze der Entschädigung sowie die Vorschriften für die Anrechnung von Zahlungen und Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten, für die Schadensberechnung, für die Berechnung und Zahlung der Entschädigung und für die Rückflüsse festgelegt.

Verschiedene Bestimmungen: In diesem Abschnitt ist die Frage des Umrechnungskurses für Entschädigungen, Rückflüsse und Entgelte in ausländischer Währung sowie die Frage der Kosten für Gutachten geregelt.

b) Der Zusatzvertrag (Allgemeine Bedingungen — Anlage B) umfaßt fünf Artikel, in denen der Gegenstand der Bürgschaft, die besonderen Deckungsbedingungen, die Pflichten des Bürgschaftsnehmers bei der Geschäftsabwicklung, die Schadensberechnung und die Umrechnungskurse für Beträge in ausländischer Währung definiert sind. Für die besonderen Bedingungen (vgl. Anlage B/1) ist ein Schema ausgearbeitet worden, das vier Artikel umfaßt, nämlich: Beschreibung der verbürgten Kaution, Dekkungsquote, Höchsthaftung und Entgelt.

4. *Rechtfertigung der in einigen Artikeln der Police und des Zusatzvertrages über die Ausdehnung der Bürgschaft gewählten Lösungen*

A. Police

Wie bereits gesagt worden ist, hat der Arbeitskreis nicht in allen Punkten Übereinstimmung erzielen können. Dies gilt insbesondere für die Omnibus-Klausel (Artikel 3) und die Globalisierung (Artikel 13).

Die Gründe, die die Kommission veranlaßt haben, die eine oder andere der in Betracht gezogenen Lösungen zu wählen, sind im folgenden unter Buchstabe a) aufgeführt.

Die Kommission hat es überdies für zweckmäßig gehalten (vgl. Buchstabe b), kurz einige Lösungen zu erläutern, deren Ausarbeitung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war.

a) Von der Kommission vorgeschlagene Lösungen für die Artikel, über die der Arbeitskreis keine Einigung erzielt hat

Artikel 3

Die gewählte Lösung besteht in einer positiven Aufzählung der Risiken, die von dem einzelstaatlichen Kreditversicherer gedeckt werden. Diese ziemlich vollständige Aufzählung dürfte fürs erste die Aufnahme einer sogenannten „Omnibus-Klausel" überflüssig machen, aufgrund deren Schadensfälle gedeckt würden, die auf allen anderen Ereignissen beruhen, die von dem Willen des Versicherers und des Schuldners unabhängig sind und im Ausland eintreten.

Artikel 13

Mit der gewählten Lösung soll verhindert werden, daß von einem ausländischen öffentlichen Käufer geleistete Zahlungen zum Schaden des Kreditversicherers willkürlich auf nicht verbürgte Forderungen angerechnet werden.

Aus diesem Grunde werden alle Zahlungen, die der Schuldner für verbürgte oder nicht verbürgte Beträge bereits geleistet hat oder leisten muß, beim Kreditversicherer verbucht.

b) Übereinstimmend gewählte Lösungen, zu denen jedoch zusätzliche Erläuterungen erforderlich sind

Artikel 4

A. Beginn der Haftung aus der Bürgschaft für das Kreditrisiko — Aufnahme von Akzepten oder Solawechseln

Die Bestimmung, daß die Aufnahme von Akzepten oder Solawechseln allein nicht genügt, um die Haftung aus der Bürgschaft für das Kreditrisiko beginnen zu lassen, ist aufgenommen worden, um zu verhindern, daß die Exporteure in allen Verträgen die Aufnahme von Akzepten oder Solawechseln vor der Lieferung vorschreiben, damit sie auf der Grundlage des Verkaufspreises statt auf der Grundlage des Selbstkostenpreises entschädigt werden.

B. Gegenstand der Bürgschaft (Fabrikationsrisiko — Entgelte)

Im Unterschied zu den Bestimmungen über das Kreditrisiko erstreckt sich die Haftung aus der Bürgschaft für das Fabrikationsrisiko nicht auf die Entgelte, denn die Bürgschaft für das Fabrikationsrisiko schließt die an den Kreditversicherer gezahlten Entgelte nicht mit ein. Dies erklärt sich aus der Auffassung, daß beim Fabrikationsrisiko die Entschädigung den tatsächlichen Aufwendungen des Bürgschaftsnehmers entsprechen muß und es mißbräuchlich wäre, auch das gezahlte Entgelt zu berücksichtigen, das die Grundlage der Bürgschaft bildet.

Beim Kreditrisiko ist diese Lösung nicht gewählt worden, weil der Bürgschaftsnehmer auf der Grundlage des Verkaufspreises entschädigt wird und es sich nur sehr schwer beurteilen läßt, ob in diesem Preis auch der Betrag des Entgelts enthalten ist.

C. Zusätzliche Aufwendungen im Falle eines Fabrikationsrisikoschadens oder drohenden Fabrikationsrisikoschadens

Die in der Police enthaltene Aufzählung dieser Aufwendungen ist nicht erschöpfend.

D. Bedeutung des Ausdrucks „... im Falle eines ..." in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz 1

Es muß sich um zusätzliche Aufwendungen handeln, die der Bürgschaftsnehmer mit Zustimmung des Versicherers zu irgendeinem Zeitpunkt macht.

Artikel 5

Der Kreditversicherer besitzt die Ermessensbefugnis für die Feststellung eines drohenden Schadens. Diese Befugnis besitzt er auch dann, wenn das Fabrikationsrisiko nicht gedeckt ist. Damit sollte nämlich verhindert werden, daß Exporteure, die das Entgelt „Fabrikationsrisiko" sparen wollten und sich nur gegen das Kreditrisiko versichert haben, bei der Abwicklung ihrer Geschäfte eine größere Handlungsfreiheit besitzen als diejenigen Bürgschaftsnehmer, die sich gegen Fabrikations- und Kreditrisiko versichert haben, und damit gegenüber letzteren bevorzugt sind.

Artikel 8

Die Formulierung „... ohne sich insbesondere auf Finanzierungsschwierigkeiten berufen zu können" ist im wesentlichen deshalb in die Police aufgenommen worden (Artikel 8, Absatz 3), damit bei drohendem Schaden dem Fall begegnet werden kann, daß sich der Bürgschaftsnehmer unter Berufung auf Schwierigkeiten bei der Finanzierung oder weiteren Finanzierung des Geschäfts weigert, die Erfüllung eines Vertrages fortzusetzen.

Artikel 12 (Absatz 4 Unterabsatz d)

In Anbetracht der abweichenden Rechtssysteme und Verwaltungspraktiken war es nicht möglich, im einzelnen Sinn und Umfang der vertraglichen Klauseln festzulegen, „die die Rechte des Bürgschaftsnehmers in ungewöhnlicher Weise einschränken".

Allerdings hat der Fachausschuß insbesondere für die Abfassung der Klauseln „höhere Gewalt" eine Liste mit Empfehlungen ausgearbeitet, die die Kreditversicherer an die Bürgschaftsnehmer richten sollen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß dank dieser gemeinsamen Auslegung zunächst auf eine Definition der höheren Gewalt in der Police selbst verzichtet werden kann.

Artikel 10 (Absatz 1)

Die Police enthält keine Vorschriften über die Berechnung des Entgelts. Es ist nähmlich nicht üblich, in einer Police die Berechnungsmethode für das Entgelt anzugeben. Lediglich die Höhe und Fälligkeit werden in der Bürgschaftserklärung der Gemeinsamen Police festgelegt.

Artikel 16

Die Frist für die Auszahlung der Entschädigung beträgt neunzig Tage. In einem Mitgliedstaat ist der Kreditversicherer nämlich zwingenden Verwaltungsvorschriften unterworfen, die eine derartige Frist erforderlich machen.

Artikel 17 — Rückflüsse

Mit den Bestimmungen für das Kreditrisiko in Artikel 17 Absatz ... ist eine Lösung gefunden worden, die zugleich den Interessen des Bürgschaftsnehmers und des Versicherers gerecht wird; im Falle einer völligen Resorption des Schadens kann nämlich der Bürgschaftsnehmer seinen Gewinn und der Kreditversicherer einen Teil der Finanzierungskosten der Entschädigung zurückerlangen.

Es wäre auch denkbar gewesen, die Rückflüsse nicht auf der Grundlage der Deckungsquote, sondern auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Schadensbetrag und dem ausgezahlten Entschädigungsbetrag aufzuteilen, und zwar mit der Begründung, daß es nicht gerecht wäre, Rückflüsse aufzuteilen, die von der Haftung ausgenommen werden können (Forderungen aus nichtverbürgten ausländischen Lieferungen oder örtlichen Leistungen). Diese Lösung ist jedoch letzten Endes verworfen worden.

Es muß nämlich Artikel 13 Rechnung getragen werden, der eine Anrechnung der für nicht verbürgte Forderungen eingehenden Zahlungen vorschreibt. Die mit Artikel 17 festgelegte Aufteilung gilt damit nur für die auf verbürgte Forderungen angerechneten Beträge.

Man kann die Auffassung vertreten, daß die nicht verbürgten ausländischen Lieferungen oder örtlichen Leistungen keine Forderung im eigentlichen Sinne, sondern eher einen Teil einer Forderung darstellen, was die Anwendung von Artikel 13 auf diese Forderungen erschwert. Diese Schwierigkeit ist jedoch nicht unüberwindlich. Wenn ausländische Lieferungen oder örtliche Leistungen nicht gedeckt sind, genügt es, in den Besonderen Bedingungen festzulegen, daß der nicht verbürgte Teil einer verbürgten Forderung einer nicht verbürgten Forderung gleichgesetzt wird.

Artikel 18 — Umrechnungskurse für Beträge in ausländischer Währung

Im Falle des Kreditrisikos ist der Kurs bei Fälligkeit nicht als Basiskurs zugrunde gelegt worden, damit der Bürgschaftsnehmer nicht veranlaßt wird, sich bei einem Schadensfall passiv zu verhalten, wenn zwischen der Fälligkeit und dem Schadensfall eine Abwertung der Vertragswährung erfolgt.

Man hat es vorgezogen, einen zu einem späteren Zeitpunkt geltenden Umrechnungskurs zu wählen, der sich für eine solche Spekulation nicht eignet. Es wurde also der Zeitpunkt des Ablaufs der Karenzfrist gewählt; dabei wurde jedoch vereinbart, daß jedes Mitglied auch den Kurs anwenden kann, der im Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigung gilt.

Man war jedoch der Ansicht, daß man sich nicht damit begnügen dürfe, den Kurs bei Fälligkeit einfach durch einen dieser beiden Kurse zu ersetzen, da dies zu nicht ganz gerechten Ergebnissen führen könnte, wenn die Vertragswährung einen Kursanstieg erlebt und der Schuldner während der Karenzfrist eine Teilzahlung auf der Grundlage dieses neuen Kurses geleistet hat. Da nämlich der Basiskurs nur für die in der Schadensberechnung erscheinenden uneinbringlichen Beträge gilt, während die davon abzuziehenden Beträge (vom Bürgschaftsnehmer erlangte Beträge) auf der Basis des Tageskurses im Zeitpunkt ihres Eingangs umgerechnet werden, würde sich der Betrag der zu entschädigenden Forderung um den vom Bürgschaftsnehmer bei der Teilzahlung erzielten Kursgewinn vermindern.

Nach Prüfung mehrerer Verfahren wurde daher vorgezogen, die in der Schadensberechnung abzuziehenden Beträge nicht mehr in der Landeswährung des Kreditversicherers, sondern in der Vertragsgewährung einzusetzen und den Endbetrag der Schadensberechnung auf der Basis des Kurses im Zeitpunkt des Ablaufs der Karenzfrist oder im Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigung umzurechnen.

B. Zusatzvertrag

Artikel 1 (Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3)

Die grundsätzliche Regel für den Fall bestrittener Rechte des Bürgschaftsnehmers gestattet dem Kreditversicherer nicht, eine Entschädigung zu leisten, bevor der zuständige Richter oder Schiedsrichter den Streit entschieden hat; eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn die Situation dem Eintritt eines politischen Risikos gleichzusetzen ist. Diese Regel ist damit enger als die Vorschriften von Artikel 12 Absatz 2 der gemeinsamen Police, die dem Kreditversicherer lediglich das Recht geben, das Urteil des zuständigen Gerichts abzuwarten, ihn jedoch nicht dazu zwingen, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Diese Divergenz beruht darauf, daß Bestreitungen im Fall von Vertragserfüllungsgarantien äußerst komplex sind und es daher unerläßlich ist abzuwarten, daß der Streitfall von der zuständigen Instanz gründlich geprüft worden ist.

Im Gegensatz zu der gemeinsamen Police, in der es heißt (Artikel 12 Absatz 2), daß es sich um ein Urteil handeln muß, gegen das keine Berufung oder Kassationsbeschwerde mehr eingelegt werden kann, wird hier jedoch die Auffassung vertreten, daß die Haftung des Kreditversicherers aufgrund eines erstinstanzlichen Urteils wirksam wird. Wenn das endgültige Urteil zuungunsten des Bürgschaftsnehmers ausfällt, so sind die gezahlten Entschädigungsbeträge selbstverständlich zu erstatten. Diese Kulanz gegenüber dem Bürgschaftsnehmer beeinträchtigt nicht die Sicherheitsmaßnahmen, die der Kreditversicherer treffen muß, gibt aber die Möglichkeit, die Härte der grundsätzlichen Vorschrift des Zusatzvertrages für den Fall bestrittener Rechte zu mildern.

Artikel 5 des Zusatzvertrages

In Anbetracht dessen, daß einige Kreditversicherer die übernommenen Verpflichtungen genau festlegen müssen, erscheint es zweckmäßig, in den Besonderen Bedingungen einen Höchsthaftungsbetrag auf der Grundlage des Höchstkurses der Devise im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Garantieleistung festzusetzen [6]). Bis zur Höhe dieses Betrages bleibt es jedem Kreditversicherer überlassen, für die Zahlung der Entschädigung einen Höchstkurs zugrunde zu legen.

Indem der Kreditversicherer damit bis zur Höhe des Höchsthaftungsbetrages freie Hand erhält, wird vermieden, daß ein Mißverhältnis zwischen der Haftung aus der Bürgschaft für das Fabrikationsrisiko sowie für die Garantieleistung für die Erstattung der Anzahlungen einerseits und der Haftung aus der Bürgschaft für die Vertragserfüllunggarantien andererseits eintritt. Für den ersteren Fall ist nämlich kein maximaler Umrechnungskurs vorgesehen, sondern lediglich ein Höchsthaftungsbetrag festgesetzt.

5. *Kommentar zu der Police und dem Zusatzvertrag — Erläuterungen*

a) Um zu vermeiden, daß es bei der Anwendung der gemeinsamen Police und ihres Zusatzvertrages in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen kommt, ist es für notwendig erachtet worden, einen Kommentar zu verfassen, der die einheitliche Auslegung erleichtern dürfte (Anhang B zu der Richtlinie).

Dieser Kommentar erleichtert zugleich den Bürgschaftsnehmern das Verständnis der Bestimmungen der Police und des Zusatzvertrages über die Kautionen.

b) Darüber hinaus wird jeder Kreditversicherer eine Erläuterung ausarbeiten, die den Bürgschaftsnehmern das Verständnis der neuen Texte erleichtern soll. Diese Erläuterungen werden vom Beratenden Ausschuß für die Kreditversicherung, der mit dieser Richtlinie eingesetzt werden soll (vgl. im folgenden Abschnitt), geprüft.

[6]) Der Höchsthaftungsbetrag wird unter Anwendung der Deckungsquote auf den verbürgten Kautionsbetrag berechnet. Dieser Betrag wird auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt der Bürgschaftsgewährung in ... (Landeswährung des Kreditversicherers) umgerechnet.

III. Der Beratende Ausschuß

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Exportkreditversicherung vorzusehen, der insbesondere die Aufgabe hätte, die Kommission bei der Überwachung der einheitlichen Anwendung der gemeinsamen Police zu unterstützen.

Die Funktion des Ausschusses dürfte sich jedoch in der Praxis kaum auf diese eine Aufgabe beschränken lassen, vielmehr müßte der Ausschuß von der Kommission zu allen Problemen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Kreditversicherungssysteme gehört werden können.

Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission.

Da sich der Ausschuß mit einer derart vielschichtigen Materie wie der Kreditversicherung befassen muß, wird er zweifellos gezwungen sein, Fachgutachten einzuholen.

Die geeignetste Instanz für derartige Gutachten dürfte der Fachausschuß der Kreditversicherer der EWG sein [7]).

IV. Sonstige Maßnahmen

Die Kommission hält es zwar für unerläßlich, daß die gemeinsame Police ab 1. Januar 1970 in allen Mitgliedstaaten in Kraft tritt und die nötigen Vorarbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieses Termins unverzüglich eingeleitet werden, jedoch räumt sie gerne ein, daß weitere Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine allgemeine Harmonisierung herzustellen.

Die Kommission behält sich demnach vor, dem Rat so bald wie möglich Vorschläge zu unterbreiten, um auch die kurz- und mittelfristigen Versicherungsgeschäfte mit privaten und öffentlichen Käufern, die Prämiensysteme und -sätze sowie einige besondere Exporthilfemaßnahmen zu harmonisieren.

[7]) vgl. Anmerkung auf Seite 3 unten

Anlage I

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111, 112, 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Exportkredit spielt eine wesentliche Rolle im internationalen Handel und ist ein grundlegendes Instrument der Handelspolitik.

Die in den Mitgliedstaaten geltenden unterschiedlichen Kreditversicherungssysteme können auf dritten Märkten zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen Unternehmen der Gemeinschaft führen und müßten daher noch vor Ende der Übergangszeit harmonisiert werden, da die gemeinsame Police nur für die Beziehungen mit Drittländern Anwendung findet. Im übrigen könnte eine Harmonisierung der Kreditversicherungssysteme die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten erleichtern.

In dieser Sicht sollten die Mitgliedstaaten in den verschiedenen Bereichen der Kreditversicherung gemeinsame Policen einführen.

Immerhin handelt es sich in allen Mitgliedstaaten bei einem hohen Prozentsatz der verbürgten Geschäfte um mittel- und langfristige Bürgschaften.

Außerdem wird ein Großteil dieser mittel- und langfristigen Geschäfte mit öffentlichen Käufern abgeschlossen.

Es dürfte zweckmäßig sein, die Lieferantenkredite und die Käuferkredite gesondert zu harmonisieren.

Die Einführung einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern (auf der Basis eines Lieferantenkredits) wäre ein sehr wesentlicher Faktor in der Harmonisierung der Kreditversicherungstechniken.

Es ist wichtig, daß die Kommission die Ansichten der Vertreter der Mitgliedstaaten zu den Problemen im Zusammenhang mit der einheitlichen Anwendung der gemeinsamen Police und der Harmonisierung der Kreditversicherungssysteme einholt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich dazu, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um ab 1. Januar 1970 die „Gemeinsame Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern (Allgemeine Bedingungen)" — nachstehend Gemeinsame Police genannt — im Anhang zu dieser Richtlinie sowie den der Police beigefügten Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft anzuwenden (Anlage B).

2. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich dazu, sich bei der Auslegung der gemeinsamen Police und des Zusatzvertrages nach den beigefügten Kommentaren zu richten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, daß die einzelstaatlichen Kreditversicherer die Geschäfte, die in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Police fallen, nach den Bestimmungen dieser Police und nach den vom Rat erlassenen besonderen Regeln versichern.

Artikel 3

1. In den Anwendungsbereich der gemeinsamen Police fallen Einzelgeschäfte

— mit einem Kreditrisiko von höchstens 24 Monaten Dauer, einem Fabrikationsrisiko von höchstens 12 Monaten Dauer oder den beiden vorgenannten Risiken mit insgesamt höchstens 24 Monaten Dauer

— mit öffentlichen Käufern

— auf der Basis eines Lieferantenkredits.

Öffentlicher Käufer im Sinne der gemeinsamen Police ist jede öffentlich-rechtliche Körperschaft (Staaten, nachgeordnete Gebietskörperschaften, wie Provinzen, Verwaltungsbezirke oder Gemeinden, öffentliche Unternehmen), die weder auf gerichtlichem noch auf administrativem Wege in Konkurs gehen kann.

2. Die Bestimmungen der gemeinsamen Police gelten auch für Geschäfte, die auf der Grundlage eines Käuferkredits abgeschlossen werden, jedoch nur für die Deckung des Fabrikationsrisikos und insoweit, als die während der Fertigung fälligen Anzahlungen nicht durch den Käuferkredit finanziert werden und/oder dieser nicht vor Beginn des Kreditrisikos verfügbar ist.

Artikel 4

Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für die Exportkreditversicherung — nachste-

hend „Ausschuß" genannt (bestehend aus den Vertretern der Mitgliedstaaten) — unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden auf eigenes Bestreben oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats einberufen.

Artikel 6

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen Problemen im Zusammenhang mit der einheitlichen Anwendung der gemeinsamen Police oder mit der Harmonisierung der Exportkreditversicherungssysteme gehört werden.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage A

Entwurf einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern

Allgemeine Bedingungen

... [1]) (im deutschen Text: der Bund) wird nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen dem Bürgschaftsnehmer die Ausfälle für das in der Bürgschaftserklärung näher beschriebene Geschäft bei Eintritt des Bürgschaftsfalles entschädigen.

ABSCHNITT I

Umfang der Bürgschaft

Artikel 1

Fabrikationsrisiko

Der Bürgschaftsfall tritt ein, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bürgschaftsnehmers oder die Fertigung der bei ihm bestellten Waren 6 Monate unterbrochen ist, sofern die unmittelbare Ursache der Unterbrechung der Eintritt oder eine Weisung des Bundes wegen des drohenden Eintritts eines oder mehrerer der in Artikel 3 unter A, B, C, D, E, G und H aufgezählten Ereignisse ist, wobei alle anderen Ereignisse ausgeschlossen sind.

Wenn trotz des Eintritts eines der oben erwähnten Ereignisse die Fertigung aufgrund einer Weisung des Bundes fortgesetzt wird und sich später, sei es wegen Fortbestehen des Ereignisses, sei es wegen Eintritts eines neuen Ereignisses, die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bürgschaftsnehmers als unmöglich erweist bzw. vom Bund als unangebracht angesehen wird, so tritt der Bürgschaftsfall mit der Unterbrechung bzw. der Beendigung der Fertigung ein, sofern 6 Monate seit Eintritt des anfänglichen Ereignisses bzw. seit der ersten in Absatz 1 genannten Weisung des Bundes verstrichen sind.

Artikel 2

Kreditrisiko

Der Bürgschaftsfall tritt ein, wenn die Ausfuhrforderung für den Bürgschaftsnehmer ganz oder teilweise innerhalb 6 Monaten nach ihrer Fälligkeit uneinbringlich ist, soweit die unmittelbare Ursache für diese Uneinbringlichkeit in dem Eintritt eines oder mehrerer der in Artikel 3 aufgezählten Ereignisse liegt, wobei alle anderen Ereignisse ausgeschlossen sind.

Artikel 3

Gedeckte Risiken

A — Lossagen des Schuldners vom Vertrag

B — Nichterbringung fälliger Leistungen durch den Schuldner

C — Allgemeines Moratorium, das von der Regierung des Schuldnerlandes oder eines dritten Landes, über das die Zahlungsabwicklung erfolgt, erlassen wird

D — Sonstige Maßnahmen oder Entscheidungen einer ausländischen Regierung, die die Erfüllung des Ausfuhrvertrages unmöglich machen

E — Politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gesetzliche bzw. administrative Maßnahmen im Ausland, die den Transfer der zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingezahlten Beträge verhindern oder verzögern

F — Gesetzliche Vorschriften des Schuldnerlandes, die den vom Schuldner geleisteten Zahlungen schuldbefreiende Wirkung verleihen, wenn die genannten Zahlungen infolge von Kursschwankungen bei der Konvertierung in die vereinbarte Währung im Augenblick des Transfers nicht mehr den Forderungsbetrag erreichen

G — Eintritt eines der folgenden Ereignisse im Ausland: Krieg oder Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch oder Springflut

H — Widerruf oder Rücknahme einer ohne Widerrufsvorbehalt erteilten Ausfuhrgenehmigung oder Versagung einer Ausfuhrgenehmigung infolge eines Verbotes oder einer Beschränkung für die Ausfuhr von Waren oder die Erbringung von Leistungen aufgrund einer gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 2 und 7 des AWG vom 28. April 1961 erlassenen RVO; sofern Widerruf, Rücknahme oder Versagung nicht auf einem Verschulden des Bürgschaftsnehmers beruhen.

[Von der niederländischen Delegation vorgeschlagene Fassung für den Fall, daß die Omnibus-Klausel angenommen wird

„I — Alle anderen Ereignisse oder Maßnahmen, die von dem Willen des Versicherten und des Schuldners unabhängig sind und im Ausland eintreten."]

[1]) Für Deutschland: die Bundesrepublik Deutschland
für Belgien: das „Office National du Ducroire"
für Frankreich: die „Compagnie Française d'Assurance pour la Commerce Exterieur"
für Italien: das „Istituto Nazionale delle Assicurazioni"
für Luxemburg: das „Office du Ducroire du Luxemburg"
für die Niederlande: die „Nederlandsche Credietverzekering Maatschappij"

Artikel 4

Beginn der Haftung und Gegenstand der Bürgschaft

§ 1

Beginn der Haftung

Die Haftung aus der Bürgschaft für das Fabrikationsrisiko beginnt mit dem Inkrafttreten des Ausfuhrvertrages.

Die Haftung aus der Bürgschaft für das Kreditrisiko beginnt:

— am Tage jeder Teilversendung oder Teillieferung, sofern der Bürgschaftsnehmer aufgrund des Ausfuhrvertrages mit der Versendung oder Lieferung einen Anspruch auf Bezahlung derselben in einer oder mehreren bestimmten Fälligkeiten erwirbt,

— sonst an dem Tage, an dem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Bürgschaftsnehmer diesem aufgrund des Ausfuhrvertrages einen Anspruch auf Bezahlung eröffnet.

Sieht der Ausfuhrvertrag vor, daß bei Abschluß des Vertrages oder innerhalb von 60 Tagen nach Abschluß des Vertrages eine Anzahlung zu leisten, ein bestätigtes oder unbestätigtes Akkreditiv zu eröffnen oder eine Transfer- oder Zahlungsgarantie oder eine andere, die Zahlung betreffende Sicherheit beizubringen ist, so wird der Beginn der Haftung aus der Bürgschaft bis zur Erfüllung dieser Erfordernisse aufgeschoben.

§ 2

Gegenstand der Bürgschaft

a) Fabrikationsrisiko

Gegenstand der Bürgschaft für das Fabrikationsrisiko sind, begrenzt durch den Auftragswert, die Selbstkosten des Bürgschaftsnehmers für die Durchführung des Ausfuhrvertrages oder die Fertigung der bei ihm bestellten Waren.

Ausgenommen sind:

— die Aufwendungen für Lieferungen, für die gemäß § 1 das Kreditrisiko begonnen hat,

— das vom Bürgschaftsnehmer an den Bund gezahlte Entgelt,

— die vom Bürgschaftsnehmer aufgrund des Verfalls einer Vertragserfüllungsgarantie geleisteten Beträge.

b) Kreditrisiko

Gegenstand der Bürgschaft für das Kreditrisiko ist (nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung) [2] ausschließlich die aus Hauptforderung und Zinsen bestehende Geldforderung des Bürgschaftsnehmers, soweit sie nach Beginn der Haftung fällig ist.

Gehen vor Beginn der Haftung für das Kreditrisiko fällige Raten nicht ein, so können sie nach den Regeln für die Bürgschaft für das Kreditrisiko entschädigt werden unter der Voraussetzung, daß

a) das Fabrikationsrisiko gedeckt ist und

b) der Bund gemäß Artikel 1 Weisung zur Fortsetzung der Fertigung erteilt

oder das in Artikel 3 Buchstabe F erwähnte Ereignis eingetreten ist.

Von der Bürgschaft für das Kreditrisiko sind die Beträge ausgeschlossen, die an den Bürgschaftsnehmer aus einem unwiderruflichen, in der Bundesrepublik Deutschland bestätigten Akkreditiv zu zahlen sind, sowie Forderungen gegen den Schuldner auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Schadensersatz.

c) Zusätzliche Aufwendungen

Der Bund erstattet zusätzliche Aufwendungen, die der Bürgschaftsnehmer im Falle eines Schadens oder eines drohenden Schadens mit Zustimmung des Bundes zur Vermeidung oder Minderung des Schadens macht.

Als zusätzliche Aufwendungen sind anzusehen:

— Im Falle eines Fabrikationsrisikoschadens oder eines drohenden Fabrikationsrisikoschadens insbesondere Finanzierungs- und Lagerkosten oder Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsverfolgung,

— im Falle eines Kreditrisikoschadens oder eines drohenden Kreditrisikoschadens nur die Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsverfolgung.

Wenn sich die Aufwendungen auch auf vom Bund nicht verbürgte Beträge oder Fälligkeiten beziehen, so werden sie im Verhältnis der verbürgten zu den nicht verbürgten Beträgen oder Fälligkeiten aufgeteilt.

Die üblichen Aufwendungen zur Einziehung einer Forderung (einschließlich Protestkosten) werden nicht erstattet.

d) Ausländische Zulieferungen

Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf ausländische Lieferungen und Leistungen, soweit sie vom Bürgschaftsnehmer aufgegeben sind und der Bund zugestimmt hat. Der Bürgschaftsnehmer braucht jedoch die Zustimmung des Bundes nicht einzuholen, wenn der Wert der ausländischen Lieferungen und Leistungen weder 10 % des Auftragswertes noch 1 000 000 Rechnungseinheiten übersteigt. Jede Erhöhung des genehmigten Anteils ausländischer Lieferungen und Leistungen bedarf der Zustimmung des Bundes [3].

[2] Es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, die eingeklammerte Formulierung fortzulassen. Diese Möglichkeit soll die Anwendung der Police entsprechend den verschiedenen technischen Verfahren der Kreditversicherer der Mitgliedsländer erleichtern.

[3] Die deutsche Kreditversicherung ist von der Ausnahme der beiden letzten Sätze entbunden.

Artikel 5

Drohender Schaden

Tritt ein in Artikel 3 genanntes Ereignis ein oder droht nach Ansicht des Bundes der Eintritt eines solchen Ereignisses, so ist der Bund berechtigt, dem Bürgschaftsnehmer jede Weisung zu erteilen, die geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu vermeiden oder dessen Auswirkungen zu mindern. Insbesondere:

a) wenn das Fabrikationsrisiko gedeckt ist, den Bürgschaftsnehmer anzuweisen, die Fertigung zu unterbrechen oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu unterlassen.

   Ein daraus entstehender Ausfall wird

   — entweder abweichend von Artikel 1 nach den Bestimmungen über zusätzliche Aufwendungen erstattet, wenn die Dauer der Unterbrechung weniger als 6 Monate beträgt und die Unterbrechung auf einer Weisung des Bundes beruht,

   — oder nach den Bestimmungen für das Fabrikationsrisiko entschädigt, wenn die Dauer der Unterbrechung mindestens 6 Monate beträgt;

b) wenn das Fabrikationsrisiko nicht gedeckt ist, die Bürgschaft für das Kreditrisiko zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben, soweit die Haftung gemäß Artikel 4 § 1, Absatz 2 noch nicht begonnen hat.

Artikel 6

Deckungsquote und Höchsthaftung

§ 1

Die Ausfälle werden bis zur Höhe der in der Bürgschaftserklärung festgesetzten Deckungsquote und im Rahmen des in der Bürgschaftserklärung festgesetzten Höchsthaftungsbetrages entschädigt.

§ 2

Der Bürgschaftsnehmer muß ausschließlich zu seinen Lasten den vom Bund nicht gedeckten Anteil (Selbstbeteiligung) tragen.

Artikel 7

Nichtigkeit der Bürgschaft

(Aufgrund der festgestellten Unterschiede der gesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge bleibt die Regelung hinsichtlich der Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrags den einzelnen Kreditversicherern überlassen).

ABSCHNITT II

Pflichten des Bürgschaftsnehmers

Artikel 8

Pflichten des Bürgschaftsnehmers bei der Geschäftsabwicklung

Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem verbürgten Geschäft stehenden Handlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen und alle Weisungen des Bundes zu befolgen:

1. Der Bürgschaftsnehmer darf ohne schriftliche Einwilligung des Bundes weder einer Änderung der Bedingungen des Ausfuhrvertrages noch einer Änderung der vertraglich vereinbarten Sicherheiten zustimmen. Der Bürgschaftsnehmer ist jedoch, unbeschadet seiner Mitteilungspflicht, nicht verpflichtet, für Erhöhungen oder Herabsetzungen des Auftragswertes, die insgesamt 10 % des ursprünglichen Auftragswertes und 20 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten, die Einwilligung des Bundes einzuholen. Das gleiche gilt für die durch den Schuldner gebilligte Verlängerung der Lieferzeit, sofern die ursprüngliche Lieferzeit um nicht mehr als 25 % überschritten wird und die Verlängerung insgesamt nicht mehr als 3 Monate ausmacht. Der Bund hat jederzeit das Recht, diese Freigrenzen aufzuheben [4]).

2. a) Der Bürgschaftsnehmer muß den Bund unverzüglich über alle ihm zur Kenntnis gelangenden Umstände unterrichten, die eine Gefahrerhöhung oder einen drohenden Schaden darstellen können, insbesondere:

      — über Schwierigkeiten bei der Abnahme von Lieferungen oder Leistungen, der Ausstellung oder der Aufnahme der Zahlungsdokumente,

      — über jede Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Schuldner, insbesondere die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit, einschließlich der Gründe der Verletzung, soweit diese dem Bürgschaftsnehmer bekannt sind.

   b) In jedem Fall muß der Bürgschaftsnehmer den Nichteingang von Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit dem Bund melden.

3. Der Bürgschaftsnehmer muß bei drohenden Schäden unverzüglich an den Bund herantreten und sich gegebenenfalls nach dessen Entscheidungen richten, ohne sich insbesondere auf Finanzierungsschwierigkeiten berufen zu können. Die Entscheidungen können auch beinhalten, daß dem Bund die weitere Durchführung aller eingeleiteten oder einzuleitenden Schritte und Verfahren

[4]) Die deutsche Kreditversicherung ist von der Aufnahme der letzten 3 Sätze dieser Bestimmung entbunden.

übertragen wird. Der Bund kann zu diesem Zweck auch die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht verlangen sowie die Übertragung aller Dokumente und Urkunden zu seinen Gunsten in einer Dritten gegenüber wirksamen Form, wenn dies zur Rechtsverfolgung erforderlich oder nützlich ist.

Der Bürgschaftsnehmer muß hinsichtlich der verbürgten Forderung, insbesondere hinsichtlich der von ihm gemäß Artikel 6 § 2 zu tragenden Selbstbeteiligung den Entscheidungen des Bundes, wenn dieser es für erforderlich hält, zustimmen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen unterstützen, insbesondere wenn sie sich aus Abkommen über Konsolidierungen ergeben, die der Bund abgeschlossen hat oder denen er beigetreten ist.

4. Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, dem Bund, dessen Beauftragten und den von diesem benannten Sachverständigen [sowie dem Bundesrechnungshof [5])] alle Auskünfte zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Bund [oder der Bundesrechnungshof [5])] für erforderlich hält [oder eine Prüfung seiner Bücher und seines Betriebes zuzulassen [5])], um festzustellen, ob eine Inanspruchnahme des Bundes in Frage kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben, ohne daß daraus eine Haftung des Bundes hergeleitet werden kann. Unterlagen in fremder Sprache hat der Bürgschaftsnehmer auf Verlangen des Bundes übersetzen zu lassen.

5. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 4 § 2 Buchstabe c hat der Bürgschaftsnehmer alle sich aus der Anwendung dieses Artikels ergebenden Kosten zu tragen.

Artikel 9

Meldungen über die Abwicklung des Geschäfts [6])

Artikel 10

Entgelt

§ 1

Für die Übernahme der Bürgschaft hat der Bürgschaftsnehmer ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit in der Bürgschaftserklärung festgelegt werden.

§ 2

Der Bund wird, sofern kein Schaden eingetreten ist, das Entgelt teilweise erstatten, falls sich die gedeckten Beträge verringern oder die Dauer des Risikos verkürzt.

Im Falle eines Fabrikationsrisikoschadens wird der Bund das Entgelt unter Berücksichtigung der Verringerung der gegen das Kreditrisiko gedeckten Beträge neu berechnen.

§ 3

Bei allen Entgelterstattungen werden, ohne Rücksicht auf den Grund, zur pauschalen Abgeltung der Verwaltungskosten 10 % des zu erstattenden Betrages einbehalten, mindestens jedoch 50 Rechnungseinheiten für jede Erstattung und höchstens 1 000 Rechnungseinheiten insgesamt im Rahmen einer Bürgschaftserklärung.

§ 4

Jede Änderung des Ausfuhrvertrages führt unbeschadet der Vorschriften des § 2 zu einer Neuberechnung des Entgeltes. Änderungen des Auftragswertes, die insgesamt 2 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten, sind nicht Gegenstand einer Neuberechnung des Entgelt [7]).

§ 5

Zahlt der Bürgschaftsnehmer eine Entgeltrate nicht oder stellt er einen Entschädigungsantrag, so ist der Bund berechtigt, die sofortige Zahlung aller später fälliggestellten Entgeltteile zu verlangen.

§ 6

Die Entgegennahme von Entgelten verpflichtet den Bund nicht zur Entschädigung eines Ausfalls. Die Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Besonderen Bedingungen der Bürgschaftserklärung.

Artikel 11

Folgen von Vertragsverletzungen

§ 1

Werden Entgelte oder sonstige dem Bund geschuldete Beträge vom Bürgschaftsnehmer ganz oder teilweise nicht gezahlt, so ruht jede Haftung des Bundes. 15 Tage nachdem der Bund den Bürgschaftsnehmer erfolglos in Verzug gesetzt hat, ist der Bund endgültig von seinen Verpflichtungen befreit.

Die Vorschriften dieses Paragraphen stehen einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Bundes gegen den Bürgschaftsnehmer nicht entgegen [8]).

---

[5]) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes sowie Buch- und Betriebsprüfung müssen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften im Bürgschaftsvertrag ausbedungen werden.

[6]) Es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, die für seine statistischen Zwecke notwendigen Erklärungen zu fordern.

[7]) Die deutsche Kreditversicherung ist von der Aufnahme des zweiten Satzes dieses § entbunden.

[8]) Die deutsche Kreditversicherung ist von der Aufnahme dieser Bestimmung entbunden.

§ 2

Alle Beträge, die der Bürgschaftsnehmer dem Bund aufgrund der Bürgschaft schuldet und die er nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit bezahlt, sind — ohne Rücksicht darauf, ob Verzug vorliegt oder nicht [9]) —, ab Fälligkeit mit ... [10]) zu verzinsen.

Im Falle einer zu Unrecht erfolgten Entschädigung beginnt die Verzinsung mit Auszahlung der Entschädigung.

§ 3

Erfüllt der Bürgschaftsnehmer eine der ihm in den Artikeln 6 und 8 auferlegten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder tritt durch sein Verschulden eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Bund ohne Mahnung [11]) von seinen Verpflichtungen befreit; der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, alle aufgrund der Bürgschaftserklärung empfangenen Entschädigungen zurückzuzahlen. Der Bund kann jedoch seine Haftungsbefreiung nach den Umständen des Falles, insbesondere unter Abwägung der Schwere des Verschuldens oder des Verstoßes einschränken.

§ 4

(Soll die Folgen von Verstößen gegen die Meldepflichten des Artikels 9 regeln, sofern dieser Artikel in die Police aufgenommen wird.)

ABSCHNITT III

Entschädigungen

Artikel 12

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Die Entschädigungsleistung setzt voraus:

a) Die Einreichung einer Schadensmeldung in Form eines Entschädigungsantrages unter Beifügung aller Unterlagen und Urkunden, die der Bund zum Nachweis der Rechte des Bürgschaftsnehmers für erforderlich hält, und einer Schadensberechnung.

b) Die Erteilung eines Auftrages durch den Bürgschaftsnehmer an die Inkassobank auf Einzug der vertraglichen Forderungen und Bestätigung des Auftrages durch die Bank, daß diese unmittelbar an den Bund die bei ihr eingehenden Rückflüsse abführt, und zwar bis zur Höhe des Betrages, der auf den Bund gemäß Artikel 16 übergegangen ist [12]).

§ 2

Beruhen die zur Entschädigung angemeldeten Ausfälle des Bürgschaftsnehmers auf bestrittenen Rechten, so kann der Bund die Schadensmeldung zurückweisen, bis der Streit durch das zuständige Gericht entschieden ist.

§ 3

Der Bund hat das Recht, innerhalb von 60 Tagen nach dem spätesten der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte:

— Ablauf der Karenzfrist,

— Eingang der Schadensberechnung und der anderen in § 1 genannten Unterlagen

einen Sachverständigen zu bestellen, um die Höhe des vom Bürgschaftsnehmer geltend gemachten Entschädigungsanspruches zu prüfen; die Kostentragung regelt Artikel 19.

§ 4

Die Entschädigung von Ausfällen ist ausgeschlossen, wenn sie darauf beruhen, daß:

a) der Bürgschaftsnehmer, irgendeiner seiner Beauftragten, Vertragsbeteiligten oder Unterlieferanten Verpflichtungen aus dem verbürgten Ausfuhrvertrag oder gesetzliche oder sonstige Vorschriften, die bei Abschluß oder Ausführung des Ausfuhrvertrages angewandt wurden, nicht beachtet, es sei denn, daß diese Nichtbeachtung die unmittelbare Folge eines der in Artikel 3 aufgeführten Ereignisse — wobei alle anderen Ereignisse ausgeschlossen sind — oder einer im Rahmen der Bürgschaft erfolgenden Weisung des Bundes ist,

b) der Schuldner bei Beginn der Haftung aus der Bürgschaft erforderliche Importlizenzen oder andere Genehmigungen, die aufgrund zu diesem Zeitpunkt angewandter Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Vertrages notwendig sind, nicht beibringt, es sei denn, daß diese Lizenzen oder Genehmigungen nur zu einem späteren Zeitpunkt beigebracht werden können,

c) der Schuldner gesetzliche Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns der Haftung aus der Bürgschaft angewandt wurden, nicht beachtet,

d) vertragliche Klauseln angewandt werden, die die Rechte des Bürgschaftsnehmers in ungewöhnlicher Weise einschränken (Vertragsstrafen, Rücktritt, höhere Gewalt usw.).

---

[9]) Die italienische Kreditversicherung ist von der Aufnahme dieser Formulierung entbunden.

[10]) Satz, der von den einzelstaatlichen Kreditversicherern festgelegt wird.

[11]) Die italienische Kreditversicherung ist von der Aufnahme dieser Formulierung entbunden.

[12]) Um die Anwendung der Police hinsichtlich der verschiedenen Techniken betreffend den Einzug von Rückflüssen zu erleichtern, bleibt jedem Kreditversicherer der Einschluß oder Ausschluß dieser Bestimmung überlassen.

§ 5

Liegen für die Verpflichtungen des Schuldners gegenüber dem Bürgschaftsnehmer ganz oder teilweise Sicherheitsleistungen Dritter vor, so tritt der Bürgschaftsfall nur ein, wenn der Bürgschaftsnehmer

— infolge des Eintritts eines oder mehrerer der in Artikel 3 aufgezählten Ereignisse weder vom Schuldner noch von dem Dritten ganz oder teilweise Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erlangen kann und

— ordnungsgemäß die Handlungen vorgenommen und Formalitäten beachtet hat, die notwendig sind, um die von dem oder den Dritten geleisteten Sicherheiten zu verwerten.

§ 6

Die Anwendung von Verfallsklauseln oder sonstige zu einer Aufhebung der dem Schuldner eingeräumten Zahlungsfristen führende Gründe bleiben für die Anwendung der Bestimmungen über die Entschädigung unberücksichtigt.

Artikel 13

Anrechnung von Zahlungen und Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten

Alle Zahlungen — gleich welcher Art — des Schuldners oder seiner Mitverpflichteten oder für ihre Rechnung geleistete Zahlungen, ferner Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten, werden im Bürgschaftsfall ohne Rücksicht auf die zwischen den Beteiligten bestehenden Beziehungen nach folgenden Regeln angerechnet:

1. Die eingegangenen Beträge werden zunächst auf die Hauptforderung, auf die Zinsen (ausgenommen Verzugszinsen) und auf zusätzliche Aufwendungen aller verbürgten oder nicht verbürgten Verträge mit dem Schuldner angerechnet.
   a) Die Beträge, die zur Tilgung verbürgter Geschäfte oder Fälligkeiten bestimmt sind, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet;
   b) bis zur Fälligkeit der zu entschädigenden Forderung werden Zahlungen, deren Verwendungszweck nicht bestimmt worden ist oder die für nicht verbürgte Geschäfte oder Fälligkeiten verwendet werden sollen, ungeachtet gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften in der zeitlichen Reihenfolge der verbürgten und nicht verbürgten Fälligkeiten und beim Zusammentreffen dieser Fälligkeiten anteilig in Höhe der betreffenden Beträge angerechnet;
   c) nach Fälligkeit der zu entschädigenden Forderung werden Zahlungen, deren Verwendungszweck nicht bestimmt worden ist oder die für nicht verbürgte Geschäfte oder Fälligkeiten verwendet werden sollen, im Verhältnis der verbürgten zu den nicht verbürgten Forderungen, und zwar unter Berücksichtigung aller fälligen unbezahlten und künftig fälligen Forderungen aufgeteilt und innerhalb dieser beiden Kategorien, d. h. der verbürgten und der nicht verbürgten Forderungen, in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Fälligkeiten angerechnet;
   d) als Fälligkeiten werden lediglich die Hauptforderungen einschließlich der Zinsen (ausgenommen Verzugszinsen) angesehen.
2. Sobald die Hauptforderungen einschließlich Zinsen (ausgenommen Verzugszinsen) und die zusätzlichen Aufwendungen für verbürgte oder nicht verbürgte Geschäfte und Fälligkeiten vollständig bezahlt sind, werden eingegangene Beträge zur Bezahlung der Verzugszinsen entsprechend dem Verhältnis der Produkte aus Höhe und Verzugsdauer der jeweils rückständig gewesenen Fälligkeiten auf verbürgte und nicht verbürgte Forderungen aufgeteilt.

Artikel 14

Schadensberechnung

§ 1

Fabrikationsrisikoschaden

Der Bürgschaftsnehmer hat die Schadensberechnung gemäß Artikel 12 § 1 a an ...[13]) wie folgt aufzustellen:

Vom Betrag der Selbstkosten gemäß Artikel 4 § 2 a und den zusätzlichen während der Karenzzeit gemachten Aufwendungen gemäß Artikel 4 § 2 c sind abzuziehen:

— alle beim Bürgschaftsnehmer bis zur Entschädigungszahlung eingegangenen Beträge, und zwar sowohl Zahlungen als auch Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sowie aufgerechnete und bis zu dem genannten Zeitpunkt gegebenenfalls aufrechenbare Forderungen sowie alle sonstigen Vermögensvorteile, die dem Bürgschaftsnehmer aus Anlaß des Bürgschaftsfalles entstanden sind,

— die Erlöse aus dem anderweitigen Verkauf oder der Wert bei anderweitiger Verwendung:
   — von Waren, die versandbereit sind oder sich noch in der Fertigung befinden,
   — von wiederverwertbarem Material

— Ersatzleistungen jeder Art.

§ 2

Kreditrisikoschaden

Der Bürgschaftsnehmer hat die Schadensberechnung gemäß Artikel 12 § 1 a wie folgt in der Vertragswährung aufzustellen:

---

[13]) Landeswährung des Kreditversicherers

Von dem uneinbringlichen Betrag jeder Fälligkeit sind abzuziehen:

— alle beim Bürgschaftsnehmer bis zur Entschädigungszahlung eingegangenen Beträge, und zwar sowohl die auf die uneinbringlichen Fälligkeiten entfallenden Zahlungen als auch die Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sowie aufgerechnete und bis zu dem genannten Zeitpunkt gegebenenfalls aufrechenbare Forderungen sowie alle sonstigen Vermögensvorteile, die dem Bürgschaftsnehmer aus Anlaß des Bürgschaftsfalles entstanden sind,

— Kommissionen und sonstige Aufwendungen, die der Bürgschaftsnehmer infolge Eintritts des Bürgschaftsfalles erspart hat.

§ 3

Erstattung zusätzlicher Aufwendungen

Die zusätzlichen Aufwendungen gemäß Artikel 4 § 2 c werden auf der Grundlage halbjährlicher Abrechnungen erstattet.

Artikel 15

Berechnung und Zahlung der Entschädigung

Entschädigungen und Erstattungen zusätzlicher Aufwendungen [14]) werden unter Anwendung der Deckungsquote gemäß Artikel 6 § 1 auf die gemäß Artikel 14 erstellte Schadensberechnung festgesetzt, soweit sie der Bund gebilligt hat. Die Entschädigung wird im Falle eines Fabrikationsrisikoschadens gegebenenfalls um die aufgrund des Artikels 4 § 2 b gezahlten Entschädigungen gekürzt.

Die Auszahlung der Beträge gemäß Absatz 1 erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach dem spätesten der nachstehend genannten Zeitpunkte:

— Ablauf der Karenzfrist oder

— Eingang der Schadensberechnung und der anderen in Artikel 12 § 1 genannten Unterlagen oder

— Eingang des Sachverständigengutachtens, falls der Bund von Artikel 12 § 3 Gebrauch gemacht hat.

Hat der Bund von Artikel 12 § 3 Gebrauch gemacht und konnte er die Entschädigung nicht innerhalb von 120 Tagen nach dem spätesten der nachstehend genannten Zeitpunkte:

— Ablauf der Karenzfrist oder

— Eingang der Schadensberechnung und der anderen in Artikel 12 § 1 genannten Unterlagen

ausbezahlen, so wird nach Ablauf der genannten Frist von 120 Tagen vorbehaltlich einer späteren Überprüfung eine Entschädigung in Höhe von 3/4 des vom Bund geschätzten Schadens abzüglich der Selbstbeteiligung ausgezahlt.

Ist diese Entschädigung höher als diejenige, die der Bund nach Einholung eines Sachverständigengutachtens festgesetzt hat, so ist der Unterschiedsbetrag dem Bund auf erste Anforderung zurückzuzahlen.

Artikel 16

Forderungsübergang [15])

Artikel 17

Rückflüsse

Rückflüsse sind nach Abzug der für sie sachgemäß aufgewendeten Kosten alle Beträge, die nach Zahlung einer Entschädigung eingehen (einschließlich der aufgerechneten Beträge) und die sich entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13 auf den verbürgten Vertrag oder die verbürgten Forderungen beziehen.

Diese Rückflüsse werden zwischen dem Bund und dem Bürgschaftsnehmer aufgeteilt. Der Anteil des Bundes bestimmt sich nach der in der Bürgschaftserklärung festgelegten Deckungsquote.

Diese Regel gilt auch für die auf die Verzugszinsen angerechneten Beträge mit Ausnahme des auf die Zeit vor der Zahlung der Entschädigung entfallenden Teiles, der ausschließlich dem Bürgschaftsnehmer zusteht, vorausgesetzt, daß die Hauptforderung nebst Zinsen (ausgenommen Verzugszinsen) und die zusätzlichen Aufwendungen zurückerlangt worden sind.

Im Falle eines Fabrikationsrisikoschadens erhält der Bürgschaftsnehmer alle Rückflüsse, soweit sie den der Entschädigung zugrundeliegenden Ausfall, erhöht um 5 % p. a. ab Zahlung der Entschädigung, übersteigen.

Hat der Bürgschaftsnehmer dem Bund zustehende Beträge vereinnahmt, so hat es diese unverzüglich an den Bund abzuführen.

ABSCHNITT IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 18

Umrechnungskurse für Beträge in ausländischer Währung

Es werden nachstehende Umrechnungskurse angewendet:

[14]) Die deutsche Kreditversicherung verwendet diese Formel wegen der besonderen Bedingungen unter denen sie Entschädigungen für zusätzliche Aufwendungen zahlt (Entschädigungen außerhalb des Rahmens der Police).

[15]) Im Hinblick auf die festgestellten Unterschiede innerhalb der anwendbaren juristischen Vorschriften für den Forderungsübergang bleibt es jedem Mitglied überlassen, die für diesen Artikel notwendigen Vorschriften vorzusehen.

§ 1

Für Entschädigungen und Erstattungen zusätzlicher Aufwendungen

a) Die in Artikel 14 §§ 1 und 3 genannten Beträge sind auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt ihres Anfalls bzw. Eingangs in ...[16]) umzurechnen;

b) die in der Schadensberechnung nach Artikel 14 § 2 abzuziehenden Beträge werden auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt ihres Eingangs in die Vertragswährung umgerechnet.

Der Endbetrag der Schadensberechnung wird auf der Basis des amtlichen Geldkurses, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Karenzfrist gilt, in ...[16]) umgerechnet.

Der betreffende Kurs darf jedoch den in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Maximalkurs nicht überschreiten (amtlicher Geldkurs in dem Zeitpunkt, in dem dem Bürgschaftsnehmer die Entscheidung über die Bürgschaftsgewährung mitgeteilt wird).

§ 2

Für Rückflüsse

Die in Artikel 17 § 1 genannten Rückflüsse werden auf der Basis des im Zeitpunkt ihres Einganges geltenden amtlichen Geldkurses in ...[16]) umgerechnet.

§ 3

Für das Entgelt

Für die Berechnung des Entgeltes erfolgt die Umrechnung auf der Basis des amtlichen Geldkurses in dem Zeitpunkt, in dem dem Bürgschaftsnehmer die Entscheidung über die Bürgschaftsgewährung mitgeteilt wird.

Artikel 19

Kosten für das Gutachten

Wird ein Gutachten eingeholt, so werden die Kosten für den Sachverständigen in voller Höhe vom Bund getragen, wenn der vom Sachverständigen festgestellte Ausfall den Ausfall gemäß Schadensberechnung um nicht mehr als 10 % unterschreitet. Beträgt die Unterschreitung 20 % oder mehr, so werden die Kosten für den Sachverständigen in voller Höhe vom Bürgschaftsnehmer getragen.

Verringert sich der Ausfall gemäß Schadensberechnung um mehr als 10 % und weniger als 20 % so werden die Kosten für den Sachverständigen je zur Hälfte vom Bürgschaftsnehmer und vom Bund getragen.

Artikel 20[17])

Abtretung

Artikel 21[18])

Verjährungs- und Ausschlußfristen

Artikel 22[18])

Gerichtsstand

---

[16]) Landeswährung des Kreditversicherers

[17]) Um die Anpassung der Police an die in der EWG geltenden unterschiedlichen Bankpraktiken zu erleichtern, bleibt es jedem Kreditversicherer überlassen, die notwendigen Vorschriften zu treffen.

[18]) Aufgrund der bei diesem Punkt festgestellten Unterschiede zwischen den in der EWG geltenden Rechtsvorschriften bleibt es jedem Kreditversicherer überlassen, die notwendigen Vorschriften zu treffen.

Anlage B

Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft

(Vertragserfüllungsgarantie für den verbürgten Vertrag)

zwischen:

..... —

nachstehend „Versicherer" genannt

und

..... —

nachstehend „Bürgschaftsnehmer" genannt

wird vereinbart, unter den in diesem Zusatzvertrag festgelegten Bedingungen die Haftung aus den Allgemeinen Bedingungen der obengenannten Police — nachstehend „Allgemeine Bedingungen der Police" genannt — auf die Erstattung von Verlusten auszudehnen, die der Bürgschaftsnehmer aufgrund der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Vertragserfüllungsgarantie für den Vertrag, auf den die Allgemeinen Bedingungen der Police Anwendung finden — nachstehend „Vertrag" genannt — erleidet.

Artikel 1

Gegenstand der Bürgschaft

1. Die Bürgschaft wird in folgenden Fällen auf die Verluste aufgrund der Inanspruchnahme der Kaution ausgedehnt:
   a) im Falle eines Fabrikationsrisikoschadens im Zusammenhang mit dem Vertrag;
   b) unabhängig vom Eintritt eines Fabrikationsrisikoschadens, wenn die Inanspruchnahme der Kaution die unmittelbare Folge einer allgemeinverbindlichen politischen Handlung oder Entscheidung der Regierung eines ausländischen Staates ist;
   c) in allen anderen Fällen und insbesondere, wenn die Inanspruchnahme der Kaution mit einer Bestreitung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages begründet wird, sofern der Bürgschaftsnehmer vom Begünstigten der Kaution nicht die Vollstreckung eines Urteils des zuständigen Richters oder Schiedsrichters erlangen kann, durch das der Begünstigte verurteilt wird, die vereinnahmten Beträge zu erstatten.

2. Der durch diesen Zusatzvertrag gedeckte Bürgschaftsfall tritt ein:
   a) in dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall nach den Regeln des Artikels 1 der Allgemeinen Bedingungen der Police;
   b) in dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall sechs Monate nach Inanspruchnahme der verbürgten Kaution;
   c) in dem in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Fall sechs Monate nach Ergehen des Urteils, mit dem der Begünstigte verurteilt wird, die vereinnahmten Beträge zu erstatten.

3. Das in Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) dieses Artikels genannte Urteil kann ein erstinstanzliches Urteil sein, das nicht unbedingt rechtskräftig sein muß.

   Sollte jedoch nach Auszahlung einer Entschädigung wegen Nichterlangung der Vollstreckung eines noch nicht rechtskräftigen Urteils dem Begünstigten durch ein endgültiges Urteil das Recht zuerkannt werden, die vereinnahmten Beträge zu behalten, so ist die gezahlte Entschädigung dem Versicherer unverzüglich zu erstatten.

Artikel 2

Besondere Deckungsbedingungen

1. Für die Anwendung des vorstehenden Artikels 1
   a) wird Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich der Allgemeinen Bedingungen der Police außer Kraft gesetzt;
   b) wird angefügt:
      — bei Artikel 8 (Pflichten des Bürgschaftsnehmers bei der Geschäftsabwicklung) der

Allgemeinen Bedingungen der Police ein Absatz 6 „Vertragserfüllungsgarantie" mit den Vorschriften von Artikel 3 dieses Zusatzvertrages;

— bei Artikel 14 (Schadensberechnung) der Allgemeinen Bedingungen der Police ein Absatz 4 „Kautionsrisikoschaden" mit den Vorschriften von Artikel 4 dieses Zusatzvertrages;

— bei Artikel 18 (Umrechnungskurse für Beträge in ausländischer Währung) Absatz 1 (Entschädigungen) der Allgemeinen Bedingungen der Police ein Buchstabe c) mit den Vorschriften des Artikels 5 dieses Zusatzvertrages.

2. Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) dieses Zusatzvertrages wird Artikel 12 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen der Police gleichfalls außer Kraft gesetzt.

3. Die übrigen Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen der Police bleiben insofern gültig, als sie den Vorschriften dieses Zusatzvertrages nicht entgegenstehen.

Artikel 3

Pflichten des Bürgschaftsnehmers bei der Geschäftsabwicklung

(Ref. Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen der Police)

1. Der Bürgschaftsnehmer darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Versicherers keiner Änderung der Modalitäten, des Betrages, der Laufzeit und der Vollstreckung oder der Aufhebung der Beschlagnahme der Kaution zustimmen.

2. Er muß den Versicherer unterrichten:

a) über die Weigerung des Begünstigten, die Beschlagnahme der Kaution zu dem vorgesehenen Zeitpunkt aufzuheben, innerhalb von 30 Tagen ab diesem Zeitpunkt;

b) über die Inanspruchnahme der Kaution oder eine Weigerung des Begünstigten, ein richterliches oder schiedsrichterliches Urteil zu vollstrecken, mit dem er zur Erstattung der beschlagnahmten Beträge verurteilt wird, innerhalb der folgenden 30 Tage;

c) über die Aufhebung der Beschlagnahme der Kaution innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem er von der Aufhebung Kenntnis erhalten hat.

Artikel 4

Schadensberechnung

(Ref. Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen der Police)

1. Liegt dem Kautionsrisikoschaden der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) dieses Zusatzvertrages genannte Sachverhalt zugrunde, so ist der Verlust des Bürgschaftsnehmers in der in Artikel 14 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen der Police genannten Schadensberechnung enthalten und wird nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Bedingungen berechnet.

2. Liegen dem Kautionsrisikoschaden die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b) und c) dieses Zusatzvertrages genannten Sachverhalte zugrunde, so ist die vom Bürgschaftsnehmer gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Allgemeinen Bedingungen der Police vorzulegende Schadensberechnung wie folgt in der Währung der Garantieleistung aufzustellen:

a) uneinbringliche Beträge: die an den Begünstigten der verbürgten Kaution gezahlten Beträge;

b) davon abzuziehen: die Beträge, deren Erstattung der Bürgschaftsnehmer hat erlangen können.

Artikel 5

Umrechnungskurse für Beträge in ausländischer Währung

(Ref. Artikel 10 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen der Police)

Die in der Schadensberechnung gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieses Zusatzvertrages abzuziehenden Beträge werden auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt ihrer Zahlung in die Währung umgerechnet, in der die Kaution gestellt worden ist.

Der Endbetrag der Schadensberechnung wird auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt des Ablaufs der in Artikel 1 Absatz 2 dieses Zusatzvertrages genannten Frist in . . . . . (Währung des Kreditversicherers) umgerechnet.

Anlage B/1

Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft

(Vertragserfüllungsgarantie für den verbürgten Vertrag)

Besondere Bedingungen

des Zusatzvertrages Nr.

zu der Police Nr.

Artikel 1

Beschreibung der verbürgten Kaution (freiwillig)

1. Name der Person oder Einrichtung, welche die Kaution gestellt hat
2. Name des Begünstigten
3. Kautionsbetrag (ausgedrückt in Rechnungswährung)
4. Datum der Kautionsstellung
5. Datum der Beendigung der Verpflichtung

Art des Ereignisses, mit dessen Eintritt die Kautionsverpflichtung endet

Datum der Beendigung der Verpflichtung

Artikel 2

Deckungsquote

Artikel 3

Höchsthaftung

Artikel 4

Entgelt

1. Betrag
2. Fälligkeit

Anlage C

Kommentar zu der Gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern (Allgemeine Bedingungen) und zu dem Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft

I. Gemeinsame Police

Artikel I

Fabrikationsrisiko

A. Grundsätze

Die Fassung dieses Artikels stützt sich auf folgende Grundsätze:

— Verhinderung des Bürgschaftsnehmers, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Fertigung bei der ihm bestellten Waren, fortzusetzen;

— Ursachen der Verhinderung:

1. Eintritt eines Ereignisses;
2. Weisung des Kreditversicherers wegen des Eintritts eines Ereignisses oder des drohenden Eintritts eines solchen Ereignisses die Fertigung zu unterbrechen.

— Dauer der Verhinderung:

6 Monate ab dem Eintritt des Ereignisses oder der oben genannten Weisung des Versicherers. Wenn trotz des Eintritts eines Ereignisses die Fertigung auf Grund einer Weisung des Versicherers fortgesetzt wird und sich später die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpfichtungen als unmöglich erweist bzw. vom Kreditversicherer als unangebracht angesehen wird, so beginnt die Frist von 6 Monaten im Zeitpunkt der Beendigung der Fertigung.

Die obengenannten Grundsätze sind für den Fall abgeändert worden, daß nach Fortsetzung der Fertigung aufgrund einer Weisung des Kreditversicherers die vollständige Erfüllung des Ausfuhrvertrages sich später als unmöglich erweist oder vom Kreditversicherer als unangebracht angesehen wird. Nach dem Wortlaut der gemeinsamen Police tritt der Bürgschaftsfall nicht mehr 6 Monate nach Beendigung der Fertigung, sondern „mit der Unterbrechung bzw. der Beendigung der Fertigung ein, sofern 6 Monate seit Eintritt des anfänglichen Ereignisses bzw. seit der ersten in Absatz 1 genannten Weisung des Kreditversicherers verstrichen sind."

Es dürfte nämlich nicht angebracht sein, die Entschädigung über den Zeitpunkt der endgültigen Unterbrechung oder der Beendigung der Fertigung hinauszuschieben, sofern 6 Monate seit Eintritt des anfänglichen schadensbegründenden Ereignisses bzw. seit der ersten Weisung des Kreditversicherers zur Unterbrechung der Fertigung verstrichen sind. Es ist unzweckmäßig zu verlangen, daß eine Frist von sechs Monaten ab der endgültigen Unterbrechung bzw. der Beendigung der Fertigung verstrichen sein muß. Eine derartige Lösung entspräche weder den Interessen des Kreditversicherers noch denen der Bürgschaftsnehmer. Einmal würde sich der zu entschädigende Ausfall erhöhen (Lagerkosten usw.); zum anderen würde sich die Wartezeit für den Bürgschaftsnehmer verlängern, und dieser könnte außerdem der Willkür des Kreditversicherers ausgesetzt werden, der kurze Zeit vor Ablauf der Karenzfrist die Wiederaufnahme der Fertigung anordnen könnte.

Es wird darauf hingewiesen, daß Artikel 1 Absatz 2 so abgefaßt ist, daß er auf zwei verschiedene Fälle Anwendung finden kann:

— Eintritt eines Fabrikationsrisikoschadens nach einer Weisung des Kreditversicherers, die Fertigung fortzusetzen;

— Eintritt eines Fabrikationsrisikoschadens nach zwei aufeinanderfolgenden Weisungen des Kreditversicherers, wobei sich die erstere auf die Unterbrechung der Fertigung und die letztere auf deren Wiederaufnahme bezieht.

Um die Bürgschaftsnehmer im letzteren Fall nicht zu benachteiligen und den Verlust nicht unnötig zu erhöhen, muß die Karenzfrist im Zeitpunkt der Weisung zur Unterbrechung der Fertigung beginnen, weshalb in der letzten Zeile von Artikel 1 Absatz 2 auf die in Absatz 1 genannte Weisung verwiesen wird.

B. Formulierung „sofern die unmittelbare Ursache"

(Absatz 1)

Der Definition des Fabrikationsrisikos und des Kreditrisikos könnte eine Formulierung zugrunde liegen, die zwei Adjektive vereinigt: „unmittelbar" und „ausschließlich".

Das erstere Adjektiv würde es ermöglichen, keine Verluste zu entschädigen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eintritt des Bürgschaftsfalles stehen; das letztere würde gegen übertriebene Forderungen der Bürgschaftsnehmer schützen, die einem in der Police genannten Ereignis Schäden anzulasten versuchen, deren Ursache nicht genau feststeht.

Eine derartige Formulierung steht jedoch im Widerspruch zu der erwiesenen Tatsache, daß eine gegebene Sachlage selten die ausschließliche Folge eines einzigen Ereignisses ist; außerdem ist nicht sicher, daß sie unbedingt im Einklang mit den juristischen Kausalitätstheorien und der Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten stehen würde.

Deshalb ist in der gewählten Formulierung nur das Adjektiv „unmittelbar" beibehalten worden.

Wenn allerdings neben einem der in Artikel 3 genannten Ereignisse ein nicht gedecktes Ereignis eintritt, so schließt dies zwar nicht aus, daß der Kreditversicherer den Bürgschaftsfall als eingetreten betrachten kann, jedoch gilt dies nur für den Fall, daß das durch die Bürgschaft gedeckte Ereignis die unmittelbare und maßgebliche Ursache für den Eintritt des Bürgschaftsfalles ist.

C. Konvertierungs- und Transferrisiko während der Fabrikationszeit

Für die Deckung dieses Risikos wird ein anderes Verfahren gewählt als beim Kreditrisiko, bei dem in Artikel 1 ein Hinweis auf Artikel 3 Buchstabe F aufgenommen wird.

Diese Lösung könnte nämlich zu Auseinandersetzungen mit den Bürgschaftsnehmern führen, wenn diese versuchen sollten, sich auf den Eintritt einer Abwertung zu berufen, um ihren Vertrag nicht zu erfüllen und Anspruch auf eine Entschädigung wegen Eintritts eines Fabrikationsrisikoschadens zu erheben.

Deshalb wurde die Deckung des Konvertierungs- und Transferrisikos während der Fabrikationszeit durch folgende Änderung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz b) in die Police aufgenommen:

„b) der Versicherer gemäß Artikel 1 Weisung zur Fortsetzung der Fertigung erteilt,

oder das in Artikel 3 Buchstabe F erwähnte Ereignis eingetreten ist".

Anmerkung:

Wenn durch die Abwertung der Währung, in der die Hinterlegung durch den Schuldner erfolgt ist, eine Verzögerung des Transfers eintritt, die einen Anspruch auf die Zahlung einer Entschädigung eröffnet, so kann der Kursverlust dem Bürgschaftsnehmer unabhängig von der vorstehenden Bestimmung als Transferrisikoschaden entschädigt werden, der durch Artikel 3 Buchstabe E gedeckt ist.

Artikel 2

Kreditrisiko

Formulierung

A. „sofern die unmittelbare Ursache"

Der Definition des Fabrikationsrisikos und des Kreditrisikos könnte eine Formulierung zugrunde liegen, die zwei Adjektive vereinigt: „unmittelbar" und „ausschließlich".

B. Formulierung „Uneinbringlichkeit" (non recouvrement)

Diese Formulierung ist elastischer als die Formulierung „Impossibilité de recouvrement". Die letztere Formulierung wäre zu ausschließlich, da es schwierig ist, eine negative Tatsache zu beweisen. Daher ist die Formulierung „non recouvrement" gewählt worden. Es ist jedoch zu bedenken, daß der Bürgschaftsnehmer gemäß Artikel 8 verpflichtet ist, alle im Zusammenhang mit dem verbürgten Geschäft stehenden Handlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen — d. h. sein Mögliches zu tun, um seine Forderung einzubringen — und daß Artikel 12 Absatz 2 die Entschädigung bestrittener Forderungen ausschließt.

Artikel 3

Gedeckte Risiken

A. Nichterbringung fälliger Leistungen durch den Schuldner (Buchstabe B)

Die Formulierung „Nichterbringung fälliger Leistungen durch den Schuldner" betrifft nicht nur seine Verpflichtung, den Lieferanten zu bezahlen, sondern jede Verpflichtung finanzieller oder sonstiger Art. Sie deckt sowohl das Fabrikationsrisiko als auch das Kreditrisiko ab.

Artikel 4

Beginn der Haftung und Gegenstand der Bürgschaft

A. Beginn der Haftung

1. Aufschiebende Bedingungen für den Beginn der Haftung

(Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz)

Der Beginn der Haftung aus der Bürgschaft kann von der Erfüllung bestimmter Formalitäten abhängig sein:

— Leistung einer Anzahlung;

— Eröffnung eines bestätigten oder unbestätigten Akkreditivs;

— Beibringung einer Transfer- oder Zahlungsgarantie.

Es erschien angebracht, den Beginn der Haftung aus der Bürgschaft von der Erfüllung dieser Formalitäten abhängig zu machen, damit nicht die Bürgschaft für ein Geschäft übernommen wird, bei dem sich der Käufer von Anfang an im Zustand der Nichterfüllung befindet, indem er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Aus dieser Überlegung heraus und in Anbetracht der Tatsache, daß der Beginn der Haftung aus der Bürgschaft nicht zu lange aufgeschoben werden darf, ist beschlossen worden, die Erledigung aller Formalitäten, die innerhalb von 60 Tagen nach dem Inkrafttreten des Ausfuhrvertrages erfüllt werden müssen, zur aufschiebenden Bedingung für den Beginn der Haftung zu machen. Außerdem wurde vereinbart, daß Zahlungen, die innerhalb dieser Frist erfolgen sollen, in keinem Falle gedeckt werden können.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Haftung aus der Bürgschaft, deren Beginn in dieser Weise von der Erfüllung der genannten Formalitäten abhängig gemacht wird, rückwirkend im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beginnt.

2. Beginn der Haftung aus der Bürgschaft für das Kreditrisiko

a) Aufnahme von Akzepten oder Solawechseln

Die Aufnahme von Akzepten und Solawechseln begründet allein keine einbringende Forderung gegen den Käufer und genügt demzufolge nicht, den in Absatz 1 genannten Anspruch auf Bezahlung entstehen und die Haftung aus der Bürgschaft für das Kreditrisiko beginnen zu lassen.

b) Ausfuhrverträge, die die Erbringung von Leistungen vorsehen

Der Text der Police erwähnt nicht die Erbringung bestimmter Leistungen (z. B. Montage), die in einigen Lieferverträgen vorgesehen sein können. Es wird präzisiert, daß für diese Verträge die Haftung aus der Bürgschaft für das Kreditrisiko beginnt, wenn die Erbringung dieser Leistungen einen Anspruch auf Bezahlung eröffnet hat.

c) Als Garantie zurückbehaltener Betrag

Die Bürgschaft erstreckt sich auf den Gesamtpreis der Lieferung oder Leistung ohne Abzug des als Garantie zurückbehaltenen Betrages. Dies steht jedoch der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 nicht entgegen, der besagt, daß die Bürgschaft im Falle eines Streits zwischen dem Bürgschaftsnehmer und dem Käufer nicht eintritt.

B. Gegenstand der Bürgschaft

1. Fabrikationsrisiko

a) Aufwendungen, die vor Unterzeichnung des Vertrages getätigt worden sind

Laut Police sind die verbürgten Aufwendungen diejenigen Aufwendungen, die der Bürgschaftsnehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen oder die Fertigung der bei ihm bestellten Waren macht. Die vor Unterzeichnung des Ausfuhrvertrages entstandenen Aufwendungen werden bei der Berechnung der Entschädigung nur insoweit in Betracht gezogen, als es sich um den Anteil an den Gemeinkosten des Bürgschaftsnehmers handelt, der auf die Durchführung des verbürgten Geschäftes entfällt.

b) Gewinn der Zulieferer

Zulieferer müssen den Weisungen des Kreditversicherers hinsichtlich des Fabrikationsrisikos Folge leisten. Es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, die Einzelheiten der Anwendung dieses Grundsatzes zu regeln.

Wenn die im Ausfuhrvertrag bezeichnete Fertigung einen erheblichen Zulieferanteil enthält, müssen die Mitglieder in ihre „Bürgschaftserklärung" geeignete Vorschriften aufnehmen, um zu vermeiden, daß unter Umständen der Gewinn der Zulieferer zu entschädigen ist.

Eine etwaige Entschädigung von Zulieferern soll nach Möglichkeit nicht günstiger sein als die Entschädigung des Exporteurs. Der Gewinn des Zulieferers wird nicht entschädigt.

c) Bürgschaft für gestellte Kautionen

Es handelt sich um eine Standardpolice, die keine Bürgschaft für gestellte Kautionen vorsieht. Die Deckung der Risiken im Zusammenhang mit den Vertragserfüllungsgarantien ist Gegenstand eines Zusatzvertrages, dessen wichtigste Bestimmungen in einem anderen Dokument erläutert sind.

2. Zusätzliche Aufwendungen

Es handelt sich um nicht im Ausfuhrvertrag vorgesehene Aufwendungen, die als Folge eines Schadens oder eines drohenden Schadens mit Zustimmung des Kreditversicherers zur Vermeidung oder Minderung des Schadens gemacht werden. Der Höchsthaftungsbetrag beträgt 110 v. H. des Auftragswertes unter Anwendung der Deckungsquote.

a) Zusätzliche Aufwendungen im Falle eines Fabrikationsrisikoschadens oder eines drohenden Fabrikationsrisikoschadens

i) Finanzierungskosten

Finanzierungkosten, die dem Bürgschaftsnehmer aufgrund einer Weisung des Kreditversicherers zur Fortsetzung der Fertigung entstehen, werden als zusätzliche Aufwendungen entschädigt.

Die Entschädigung dieser Aufwendungen ist auch dann möglich, wenn der Bürgschaftsnehmer die Finanzierung aus eigenen Mitteln bestreitet.

ii) Schadensersatz und Vertragsstrafen

Es kann der Fall eintreten, daß der Bürgschaftsnehmer dem Käufer Schadensersatz leisten oder eine Vertragsstrafe zahlen muß, wenn die Durchführung des Ausfuhrvertrages aufgrund einer Weisung des Kreditversicherers unterbrochen wurde. Die Entschädigung der Schadensersatzleistung oder der Vertragsstrafe ist nicht ausdrücklich im Text der Police erwähnt, bleibt jedoch im Rahmen der zusätzlichen Aufwendungen bis zur Höhe des festgesetzten Höchsthaftungsbetrages möglich.

iii) Anwaltskosten

Anwaltskosten und gerichtliche Nebenkosten, die entstanden sind, ohne daß ein Prozeß stattgefunden hat, werden als zusätzliche Aufwendungen entschädigt.

b) Zusätzliche Aufwendungen im Falle eines Kreditrisikoschadens oder eines drohenden Kreditrisikoschadens.

Diese Aufwendungen sind auf die Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsverfolgung beschränkt.

3. Ausländische Lieferungen

Die Bürgschaft erstreckt sich im wesentlichen auf inländische Lieferungen und Leistungen, kann sich jedoch auch auf ausländische Lieferungen und Lei-

stungen erstrecken, sofern sie der Bürgschaftsnehmer angegeben und der Kreditversicherer zugestimmt hat.

Artikel 5

Drohender Schaden

A. Ermessensbefugnis des Kreditversicherers

Der Kreditversicherer besitzt für den Fall des drohenden Eintritts eines der in Artikel 3 genannten Ereignisse eine Ermessensbefugnis; diese Ermessensbefugnis besteht auch dann, wenn das Fabrikationsrisiko nicht gedeckt ist.

B. Entschädigung von Kosten, die durch die Weisungen des Kreditversicherers entstehen

Sofern das Fabrikationsrisiko gedeckt ist, werden die Kosten, die durch eine Weisung des Kreditversicherers wegen des drohenden Eintritts eines der in Artikel 3 genannten Ereignisse entstanden sind, dann entschädigt, wenn ein Fabrikationsrisikoschaden nicht eintritt, d. h. wenn die Vertragsunterbrechung weniger als 6 Monate andauert. In diesem Falle wird die Entschädigung im Rahmen der zusätzlichen Aufwendungen geleistet (bis zur Höhe des Auftragswertes zuzüglich 10 v. H. — vgl. Artikel 4 Buchstabe c) „Zusätzliche Aufwendungen" und Artikel 6 Absatz 1).

Artikel 6

Deckungsquote und Höchsthaftung

A.

Die Deckungsquote und der Höchsthaftungsbetrag, den ein Kreditversicherer unter Umständen zu zahlen hat, sind in der Bürgschaftserklärung jeder Police festgesetzt.

Der Höchsthaftungsbetrag entspricht:

a) beim Fabrikationsrisiko dem Auftragswert zuzüglich 10 v. H. unter Anwendung der Deckungsquote;

b) beim Kreditrisiko
   - — der Summe der Hauptforderungen entsprechend der teilweisen oder vollständigen Durchführung des Vertrages zuzüglich der bis zum Fälligkeitstermin der Hauptforderung zahlbaren Zinsen,
   - — zuzüglich eines Betrages in Höhe von 10 v. H. des Auftragswertes,
   - — unter Anwendung der Deckungsquote.

Die oben genannten 10 v. H. sollen eine Entschädigung der besondern Aufwendungen (in der Police als „zusätzliche Aufwendungen" bezeichnet) ermöglichen.

B.

Es ist festgelegt, daß der Bürgschaftsnehmer ausschließlich zu seinen Lasten den vom Kreditversicherer nicht gedeckten Anteil tragen muß. Die Weitergabe des auf die Zulieferungen entfallenden Prozentsatzes des nicht gedeckten Anteils an die Zulieferer verstößt nicht gegen diesen Grundsatz.

Die Kreditversicherer machen jede Änderung der vertraglichen Bestimmungen sowie jede Änderung der vertraglich vereinbarten Sicherheiten von ihrer Einwilligung abhängig. Dabei muß es sich um eine „ausdrückliche" Einwilligung handeln. Aus dem Text der Police geht hervor, daß die Einwilligung vorher einzuholen ist.

B. Pflichten des Bürgschaftsnehmers bei drohendem Schaden (Absatz 3)

Die Vorschriften von Absatz 3 dieses Artikels geben dem Kreditversicherer die Möglichkeit zu verlangen, daß der Bürgschaftsnehmer seine Einwilligung einholt, bevor er über gefertigte oder in der Fertigung befindliche Waren verfügt.

C. Übernahme der sich aus der Anwendung dieses Artikels ergebenden Kosten (Absatz 5)

Unbeschadet der Vorschriften von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c hat der Bürgschaftsnehmer diese Kosten zu tragen. Bei diesen Kosten handelt es sich insbesondere um Kosten, die durch die in Absatz 4 dieses Artikels erwähnte Zurverfügungstellung von Unterlagen und Auskünften entstehen.

Diese Vorschrift ist jedoch nicht als eine Möglichkeit für den Kreditversicherer aufzufassen, dem Bürgschaftsnehmer die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Abkommen über Konsolidierungen anzulasten.

Artikel 10

Entgelt

A. Teilweise Erstattung des Entgeltes (Absatz 2)

Aus Gründen der Gerechtigkeit wurden Abweichungen von dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Entgeltes vorgesehen.

Eine Verringerung der Höhe oder eine Verkürzung der Dauer des Risikos führt zu einer teilweisen Erstattung des Entgeltes, und zwar unabhängig davon, ob die Haftung aus der Bürgschaft bereits begonnen hat. Eine einzige Bedingung steht der Anwendung dieser Vorschrift entgegen: der Eintritt eines Schadens.

Verringert sich jedoch als Folge eines Fabrikationsrisikoschadens die Höhe des Kreditrisikos, so muß der Kreditversicherer das Entgelt unter Berücksichtigung dieser Verringerung neu berechnen.

B. Neuberechnung des Entgeltes im Falle einer Vertragsänderung (Absatz 4)

Zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten ist beschlossen worden, das Entgelt in Fällen geringfügiger Änderungen des gedeckten Risikos nicht neu zu berechnen.

Artikel 11

Folgen von Vertragsverletzungen

Werden Entgelte oder sonstige dem Kreditversicherer geschuldete Beträge nicht gezahlt, so sind zwei Sanktionen vorgesehen (Absatz 1)

— die Haftung ruht;

— es tritt Haftungsbefreiung ein.

Die Haftung ruht von Rechts wegen, wenn der Bürgschaftsnehmer dem Kreditversicherer geschuldete Beträge nicht zahlt; dieser kann die ruhende Haftung in eine Haftungsbefreiung umwandeln, wenn 15 Tage verstrichen sind, nachdem der Bürgschaftsnehmer erfolglos in Verzug gesetzt worden ist.

Schäden, die eintreten, während die Haftung ruht (sowie Schäden, die auf in diesem Zeitpunkt eintretenden Ereignissen beruhen), können entschädigt werden, wenn das Entgelt binnen 15 Tagen nach der Inverzugsetzung entrichtet wird.

Das Entgelt muß nicht unbedingt vom Bürgschaftsnehmer gezahlt werden, es kann auch von einem Dritten, z. B. einer Bank, entrichtet werden.

Artikel 12

Allgemeine Grundsätze

Formulierung „unmittelbare Folge" in Absatz 4 Buchstabe a Zeile 7

Siehe Artikel 1 Absatz c)

Verfallklausel (Absatz 6)

Einige Verträge können Verfallklauseln enthalten, die bewirken, daß sämtliche oder ein Teil der Raten unverzüglich fällig werden, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Diese Klauseln finden für die Entschädigung keine Anwendung, da die Zeitpunkte der Auszahlung der Entschädigung nur auf der Grundlage der im Vertrag normalerweise vorgesehenen Fälligkeitstermine festgesetzt werden dürfen.

Artikel 13

Formulierung: Zahlungen, „deren Verwendungszweck nicht bestimmt ist oder die ... verwendet werden sollen"....

Es handelt sich um die Bestimmung des Verwendungszwecks durch den Schuldner selbst, seine Mitverpflichteten und alle Personen, die für deren Rechnung zahlen.

Artikel 14

Schadensberechnung

A. Grundsätze

1. Fabrikationsrisiko

Die nach Unterzeichnung des Vertrages zahlbaren Provisionen fallen unter die entschädigungsfähigen Aufwendungen (Absatz 1 Buchstabe c). Die vorher zahlbaren Provisionen werden bei der Schadensberechnung nur im Rahmen und bis zur Höhe der auf den Vertrag entfallenden Gemeinkosten des Bürgschaftsnehmers berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Entgelt nicht in die Berechnung des Fabrikationsrisikoschadens einzubeziehen ist.

2. Kreditrisiko

Das auf das Kreditrisiko entfallende Entgelt wird nicht vom Betrag des entschädigungsfähigen Verlustes abgezogen.

3. Zusätzliche Aufwendungen

Die gewählte Entschädigungsmethode basiert auf halbjährlichen Abrechnungen.

B. Probleme der Aufrechnung (Buchstabe b der Absätze 1 und 2)

Erfolgt die Aufrechnung bei der Schadensberechnung, so handelt es sich um ein Zahlungsverfahren, und der Kreditversicherer muß dies berücksichtigen.

Nach der Schadensberechnung vorgenommene Aufrechnungen sind zukünftige und daher ungewisse Zahlungen.

Deshalb werden bei der Schadensberechnung nur die bereits vorgenommenen Aufrechnungen bzw. die Aufrechnungen, die der Bürgschaftsnehmer vor Zahlung der Entschädigung rechtmäßig hätte vornehmen können, berücksichtigt.

Artikel 15

Berechnung und Zahlung der Entschädigung

Im Falle eines bestrittenen Entschädigungsantrags ist der Versicherer nicht verpflichtet, eine vorläufige Entschädigung zu zahlen.

Artikel 17

Rückflüsse

Bedeutung der Formulierung „der für sie sachgemäß aufgewendeten Kosten" am Ende von Unterabsatz 1 dieses Artikels

Diese Kosten umfassen lediglich die an Dritte entrichteten Beträge (Reisekosten, Kosten für die Herausnahme der Waren aus der Fertigung); die Beträge, die dem für die Rückflüsse aufgewendeten Anteile der Gemeinkosten des Bürgschaftsnehmers entsprechen, dürfen darin nicht enthalten sein.

Zahlenbeispiel

Dieses Beispiel ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben (s. Anlage C/1).

II. Zusatzvertrag über die Ausdehnung der Bürgschaft

A. Grundsätze

a) Begriff der Bürgschaft für die gestellte Kaution

Das durch diesen Zusatzvertrag gedeckte Risiko ist die Inanspruchnahme der Kaution aufgrund des Eintritts der genannten Ereignisse.

Das gedeckte Risiko ist die Inanspruchnahme der Kaution, und nicht die Nichterstattung der vom Begünstigten der Kaution vereinnahmten Beträge. Dieser Begriff ist nur zusätzlich in Artikel 1 Buchstabe c der Allgemeinen Bedingungen des Zusatzvertrages festgehalten worden.

Die gewählte Definition des Risikos hat zur Folge, daß die Karenzfrist im Zeitpunkt der Inanspruchnahme beginnt, der vor dem Fälligkeitstermin der Beträge liegt.

b) Zusätzlicher Charakter der Bürgschaft für die gestellte Kaution

Die Vertragserfüllungsgarantien können auch dann gedeckt werden, wenn der Vertrag selbst nur gegen Fabrikationsrisikoschäden oder gegen Kreditrisikoschäden gedeckt ist.

Ist der Vertrag gegen Fabrikationsrisikoschäden gedeckt und tritt ein Fabrikationsrisikoschaden ein, so wird der Verlust dem Bürgschaftsnehmer im Rahmen und nach den Regeln der in der allgemeinen Police festgelegten Bürgschaft für das Fabrikationsrisiko entschädigt. Der Zusatzvertrag hat dann im wesentlichen den Zweck, die Haftung aus dieser Bürgschaft auf die Vertragserfüllungsgarantien auszudehnen.

In allen anderen Fällen — d. h., wenn das Fabrikationsrisiko nicht gedeckt ist oder wenn kein Fabrikationsrisikoschaden eintritt — wird der Bürgschaftsnehmer nach den Sonderbestimmungen dieses Zusatzvertrages entschädigt. Diese Bestimmungen sehen vor, daß die Verluste wegen Inanspruchnahme der Vertragserfüllungsgarantie gedeckt sind, wenn diese Inanspruchnahme die unmittelbare Folge einer allgemein verbindlichen politischen Handlung oder Entscheidung der Regierung eines ausländischen Staates ist oder wenn der Bürgschaftsnehmer vom Begünstigten der Kaution nicht die Vollstreckung eines richterlichen oder schiedsrichterlichen Spruchs erlangen kann, durch das dieser verurteilt wird, die vereinnahmten Beträge zu erstatten.

B. Allgemeine Bedingungen

Artikel 1 (Absatz 3)

Es wird festgelegt, daß die Verweigerung der Vollstreckbarkeitserklärung bzw. die Unmöglichkeit, eine Vollstreckbarkeitserklärung zu erlangen, dem Bürgschaftsnehmer nicht entgegengehalten werden kann. Diese Bestimmung wurde für unbedingt erforderlich gehalten, da das Verfahren der Vollstreckbarkeitserklärung häufig die Möglichkeit bietet, auch die gerechtesten richterlichen oder schiedsrichterlichen Urteile unwirksam zu machen.

Artikel 4

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

— Tritt ein Fabrikationsrisikoschaden ein, so werden die Verluste wegen Inanspruchnahme der Kaution nach den Regeln für die Bürgschaft für das Fabrikationsrisiko entschädigt. Es erfolgt keine gesonderte Schadensberechnung.

— Tritt kein Fabrikationsrisikoschaden ein, so findet Artikel 4 Absatz 2 des Zusatzvertrages Anwendung; in der vom Bürgschaftsnehmer einzureichenden Schadensberechnung sind als uneinbringliche Beträge die an den Begünstigten der Kaution gezahlten Beträge und als abzuziehende Beträge die vom Bürgschaftsnehmer erlangten Erstattungen einzusetzen.

Zusätzliche Aufwendungen, die mit Zustimmung des Kreditversicherers zur Vermeidung oder Minderung des Schadens getätigt werden, werden unter den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der gemeinsamen Police vorgesehenen Bedingungen entschädigt.

Rückflüsse

Die in Artikel 17 der gemeinsamen Police enthaltenen Regeln für die Aufteilung der Rückflüsse gelten auch für die auf die verbürgte Kaution anzurechnenden Beträge.

C. Bürgschaftserklärung

Jeder Kreditversicherer hat die Möglichkeit, die Bürgschaftserklärung in einem gesonderten Dokument den Allgemeinen Bedingungen beizufügen oder sie in die Allgemeinen Bedingungen aufzunehmen.

Artikel 1 — Beschreibung der verbürgten Kaution

Dieser Artikel hat den Zweck, die wichtigsten Merkmale der gestellten Kaution zu beschreiben (Bezeichnung des Bürgen und des Begünstigten, Kautionsbetrag und Zeitpunkt der Beendigung der Garantieverpflichtung).

Dieser Artikel ist fakultativ, und es bleibt jedem Kreditversicherer überlassen, nach seinem eigenen Verfahren zu entscheiden, ob und in welcher Form die Beschreibung der Garantieleistung in die Bürgschaftserklärung aufzunehmen ist.

Artikel 2 — Deckungsquote

Für die Garantieleistung gilt die Deckungsquote, die für den verbürgten Vertrag selbst festgesetzt worden ist. Die allgemeine Regel, die Deckungsquote auf 90 v. H. zu begrenzen, findet Anwendung.

Artikel 3 — Höchsthaftung

Der Höchsthaftungsbetrag wird unter Anwendung der Deckungsquote auf den verbürgten Kautionsbetrag berechnet; dieser Betrag wird auf der Basis des amtlichen Geldkurses im Zeitpunkt der Bürgschaftsgewährung in ... (Währung des Kreditversicherers) umgerechnet.

Der aufgrund dieses Artikels festgesetzte Höchsthaftungsbetrag ergibt sich aus dem Höchstbetrag der verbürgten Kaution und dem Maximalkurs am Tage der Bürgschaftsgewährung (vgl. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen, Artikel 5, S. 4).

Anlage C/1

Zahlenbeispiel für die gleichzeitige Anwendung der Artikel 13 und 17

Der Versicherungsnehmer hat gegen den ausländischen Käufer eine verbürgte Forderung von 1000 (Deckungsquote: 90 v. H.) und eine nicht verbürgte Forderung von 400, die beide bei Fälligkeit (1. Januar 1966) offengeblieben sind.

Vom 1. Januar 1967 zahlt der Schuldner Verzugszinsen, die mit einem Satz von 7 v. H. p. a. berechnet werden, d. h. also 98, die wie folgt verwendet werden sollen:

70 für die verbürgte Forderung $\frac{(10 \times 98)}{14}$

28 für die nicht verbürgte Forderung $\frac{(4 \times 98)}{14}$

Am 1. Januar 1968 zahlt der Schuldner 1400, ohne den Verwendungszweck dieses Betrages genauer zu bestimmen.

Am 1. Januar 1969 zahlt der Schuldner 98, ohne den Verwendungszweck dieses Betrages genauer zu bestimmen.

1. Aufteilung des am 1. Januar 1967 eingegangenen Betrages von 98

A. Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a wird der Betrag von 70, den der Schuldner für die verbürgte Forderung bestimmt hat, auf diese Forderung angerechnet.

B. Auf die 28, die der Schuldner für die nicht verbürgte Forderung bestimmt hat, findet Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Anwendung, d. h. der Betrag wird anteilmäßig auf die verbürgte Forderung und die nicht verbürgte Forderung aufgeteilt.

Es wird also ein Betrag von 20 $\frac{(10 \times 28)}{14}$ auf die versicherte und ein Betrag von 8 $\frac{(4 \times 28)}{14}$ auf die nicht versicherte Forderung angerechnet.

Für die Kreditversicherungspolice belaufen sich die noch offenen Hauptforderungen damit auf:

— 910 bei der versicherten Forderung (1000 − [70 + 20]) und

— 392 bei der nicht versicherten Forderung (400 − 8).

C. Von diesen 98 erhalten Versicherer und Versicherungsnehmer also jeweils folgende Beträge:

— Der Versicherer 90 v. H. (Deckungsquote) der auf die verbürgte Forderung angerechneten Beträge, d. h. 90 v. H. von 70+20, also 81;

— der Versicherungsnehmer 8 (gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c auf die nicht versicherte Forderung angerechneter Betrag) zuzüglich 10 v. H. (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers) der auf die versicherte Forderung angerechneten Beträge, d. h. 10 v. H. von 70+20, also insgesamt 17.

2. Aufteilung des am 1. Januar 1968 eingegangenen Betrages von 1400

A. Da dieser Betrag von 1400 die ausstehenden — versicherten und nicht versicherten — Hauptforderungen (910+392=1302) übersteigt, braucht er nicht anteilmäßig aufgeteilt zu werden, sondern die zur Tilgung bestimmten Beträge können direkt davon in Abzug gebracht werden. Es werden also angerechnet:

— 910 auf die verbürgte Forderung und

— 392 auf die nicht verbürgte Forderung.

B. Der Restbetrag von 98 (1400−1302) ist dann aufzuteilen. Da die Hauptforderung getilgt ist, findet Artikel 13 Absatz 2 Anwendung. Man hat:

$$\frac{(1000 \times 12 \text{ Monate}) + (910 \times 12 \text{ Monate})\ ^{1})}{(400 \times 12 \text{ Monate}) + (392 \times 12 \text{ Monate})\ ^{2})} \text{ oder}$$

vereinfacht $\frac{1910}{729}$

Nach Artikel 12 Absatz 2 wird angerechnet:

— auf die versicherte Forderung $\frac{1910}{2702}$ von 98, gleich 69,3

— auf die nicht versicherte Forderung $\frac{792}{2702}$ von 98 gleich 28,7

C. Dieser auf die versicherte Forderung angerechnete Betrag von 69,3 ist sodann nach Artikel 17 zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer aufzuteilen. Da die Hauptforderung getilgt ist, wird Artikel 17 Absatz 3 angewandt, d. h. der Versicherungsnehmer erhält den auf die ½ Zeit vor der Zeit vor der Entschädigungsleistung entfallenden Teil der Verzugszinsen (bei dieser Regelung wird davon ausgegangen, daß die Entschädigung 6 Monate nach Fälligkeit gezahlt worden ist).

Die diese 69,3 der Anrechnung eines Teils der vom Schuldner für einen Zwölfmonatszeitraum gezahl-

---

[1]) Summe der Punkte aus der Multiplikation der in Verzug geratenen Beträge der versicherten Hauptforderung mit der Dauer des Zahlungsverzugs.

[2]) Summe der Punkte aus der Multiplikation der in Verzug geratenen Beträge der nicht versicherten Hauptforderungen mit der Dauer des Zahlungsverzugs.

ten Verzugszinsen auf die verbürgerte Forderung entsprechen, sind folgende Beträge zu zahlen:

— an den Versicherungsnehmer:

$\frac{69,3}{2}$ gleich 34,65

zuzüglich 10 v. H. (Selbstbeteiligung) von $\frac{69,3}{2}$

gleich 3,465

— an den Versicherer:

$\frac{69,3 \times 90 \text{ v. H. (Deckungsquote)}}{2}$ gleich 31,185

D. Von den am 1. Januar 1968 eingegangenen 1400 erhalten Versicherer und Versicherungsnehmer damit jeweils folgende Beträge:

— *der Versicherer:*

819 (d. h. 90 v. H. der zur Tilgung der verbürgten Hauptforderung bestimmten 910) zuzüglich 31,195 (90 v. H. des auf die Zeit nach der Entschädigungsleistung entfallenden Teils der Verzugszinsen, die auf die versicherte Forderung angerechnet werden), d. h. insgesamt 850,185;

— *der Versicherungsnehmer*

392 (auf die nicht verbürgte Forderung angerechneter Betrag) zuzüglich 91 (10 v. H. — Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers — der zur Tilgung der verbürgten Hauptforderung bestimmten 910) zuzüglich 28,7 (auf die nicht versicherte Forderung angerechneter Teil der Verzugszinsen) zuzüglich 34,65 auf die Zeit vor der Entschädigungsleistung entfallender Teil der Verzugszinsen, die auf die verbürgte Forderung angerechnet werden) zuzüglich 3,465 (10 v. H. — Selbstbeteiligung — des auf die Zeit nach der Entschädigungsleistung entfallenden Teils der Verzugszinsen, die auf die versicherte Forderung angerechnet werden), d. h. insgesamt 549,815.

3. Aufteilung des am 1. Januar 1969 eingegangenen Betrages von 98

A. Zunächst wird Artikel 13 Absatz 2 angewendet. Man hat:

$\frac{(910 \times 12)\ ^{3})}{(392 \times 12)\ ^{4})}$ oder vereinfacht $\frac{910}{392}$

Nach Artikel 13 Absatz 2 wird angerechnet:

— auf die versicherte Forderung $\frac{910}{1320}$ von 98

gleich 68,5 und

— auf die nicht versicherte Forderung $\frac{392}{1302}$ von 98

gleich 29,5.

B. Der auf die versicherte Forderung angerechnete Betrag von 68,5 ist sodann nach Artikel 17 zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer aufzuteilen. Da der Versicherungsnehmer die Zinsen für die Zeit vor der Entschädigungsleistung, auf die er gemäß Artikel 17 Absatz 3 Anspruch hat, bereits in voller Höhe erhalten hat, erfolgt die Aufteilung proportional zu der Deckungsquote und zu der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer erhält also 90 v. H. vom 68,5 gleich 61,65, der Versicherungsnehmer 10 v. H. vom 68,5 gleich 6,85.

C. Von diesen 98, die der Schuldner am 1. Januar 1969 gezahlt hat, erhalten Versicherer und Versicherungsnehmer jeweils folgende Beträge:

— *der Versicherer:*

61,65 (90 v. H. des auf die versicherte Forderung angerechneten Betrags)

— *der Versicherungsnehmer:*

29,5 (auf die nicht versicherte Forderung angerechneter Betrag) zuzüglich 6,85 (10 v. H. des auf die versicherte Forderung angerechneten Betrages), d. h. insgesamt 36,35.

4. Gesamtüberblick über die Aufteilung

Der Schuldner hat folgende Beträge gezahlt:

98 + 1400 + 98 = 1596

Der Versicherer hat folgende Beträge erhalten:

81 + 850,185 + 61,65 = 992,835

Der Versicherungsnehmer hat folgende Beträge erhalten:

17 + 549,815 + 36,35 = 603,165

zuzüglich einer Entschädigung des Versicherers von 900 (90 v. H. von 1000).

---

[3]) Produkt aus der Multiplikation des in Verzug geratenen Betrags der versicherten Hauptforderung mit der Dauer des Zahlungsverzugs.

[4]) Produkt aus der Multiklipation des in Verzug geratenen Betrags der nicht versicherten Hauptforderung mit der Dauer des Zahlungsverzugs.

Anlage D

Abfassung der Force-majeure-Klauseln

Entwurf für Empfehlungen an die Bürgschaftsnehmer mit einer gemeinsamen Police für mittel- und langfristige Geschäfte mit öffentlichen Käufern, die aus einem Lieferantenkredit finanziert werden

Mit diesen Empfehlungen soll die Tragweite des Artikels 12 Absatz 4 Buchstabe d) dieser Police präzisiert werden.

Die Force-majeure-Klausel ist eine Gesamtheit von Bestimmungen, mit denen einmal definiert werden soll, was die Vertragsparteien unter „höherer Gewalt" verstehen, und mit denen zum anderen festgelegt werden soll, welche Folgen sich aus dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt für die Erfüllung und das Bestehen des Vertrags ergeben.

Die Abfassung dieser Klausel ist sehr wichtig, da etwaige darin enthaltene Mängel der Gewährung der Bürgschaft oder der Entschädigung entgegenstehen könnten.

Es liegt also ganz im Interesse der Bürgschaftsnehmer, nachstehenden Empfehlungen Rechnung zu tragen:

I

Definition des Begriffs „höhere Gewalt"

Diese Definition kann folgender Art sein:

— *theoretisch:* als Ereignis höherer Gewalt werden alle Ereignisse bezeichnet, die unvorhersehbar und unabwendbar sind oder verhindern, daß der Vertrag unter normalen Bedingungen ausgeführt wird;

— *aufzählend:* die höhere Gewalt wird durch Aufzählen einer Reihe von Ereignissen definiert; dabei kann es sich um folgendes handeln:

Naturereignisse (Wirbelsturm, Krieg usw. . .) und/oder Verwaltungsmaßnahmen (Rechtsakt oder Beschluß der Regierung, Gründe im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Transferschwierigkeiten usw. . . .);

— *gemischt:* Bestimmungen, die sowohl eine theoretische als auch eine aufzählende Definition enthalten.

Vorsichtsmaßnahmen bei der Abfassung der Definition:

1. Ohne Rücksicht auf die Art der gewählten Definition (theoretisch, aufzählend, gemischt) muß präzisiert werden, daß sich der Fall höherer Gewalt nur aus Ereignissen herleiten kann, die tatsächlich die Ausführung des Vertrags verhindern.

2. Ist die Definition aufzählender oder gemischter Art, so muß die Aufzählung der Fälle höherer Gewalt auf Naturereignisse beschränkt bleiben. Die Definitionen, in denen Verwaltungsmaßnahmen erwähnt werden, könnten es dem Käufer nämlich allzu leicht machen, sich auf höhere Gewalt zu berufen, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen; solche Maßnahmen könnten insbesondere in Staatshandelsländern auf Betreiben des Käufers von den örtlichen Behörden getroffen werden.

II

Feststellung des Ereignisses höherer Gewalt

In der Force-majeure-Klausel ist ein Verfahren zur Feststellung des Ereignisses höherer Gewalt durch zuständige-, unparteiische Behörden vorzusehen.

III

Frist, nach deren Ablauf das Ereignis höherer Gewalt es rechtfertigen kann, den Vertrag in Frage zu stellen

Der Vertrag darf nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist in Frage gestellt werden; diese Frist kann sich nach dem Umfang des Geschäfts richten, darf jedoch nicht weniger als 6 Monate betragen.

Diese Frist hat für alle im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu gelten und nicht nur für Lieferungen. Beispielsweise könnten Montagearbeiten vorgesehen sein.

Dagegen darf sie nicht bei Zahlungsverpflichtungen des Käufers Anwendung finden. Ist es dem Käufer nicht möglich, die vereinbarten Zahlungen zu leisten — selbst wenn dies auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückgeht — darf er dies nicht als Fall höherer Gewalt zur Rechtfertigung der Auflösung des Vertrags geltend machen.

IV

Für beide Vertragsparteien bestehende Möglichkeit, den Ablauf dieser Frist geltend zu machen

Diese Möglichkeit darf nicht nur der Käufer haben, sie muß auch für den Bürgschaftsnehmer bestehen, denn dieser muß von dem Vertrag zurücktreten können, wenn sich der Käufer auf unbestimmte Zeit weigert, zu der Fortsetzung des Geschäftes Stellung zu nehmen.

V

Verfahren für die Auflösung des Vertrags

Für die Auflösung des Vertrags nach Ablauf der erwähnten Frist ist das Verfahren festzulegen: Auf-

lösung durch einseitigen Beschluß einer der Vertragsparteien oder vorzugsweise durch Beschluß des für die Vertragserfüllung zuständigen Gerichts.

VI

Umfang der Auflösung des Vertrags

In der Force-majeure-Klausel ist, soweit möglich, anzugeben, daß die Auflösung des Vertrags aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nur den Teil betreffen darf, der nicht ausgeführt ist. Ist der Käufer nicht damit einverstanden, daß eine solche Begrenzung der Auflösung vorgesehen wird, so muß in der Force-majeure-Klausel vermerkt werden, daß der Umfang der Auflösung von dem für die Vertragserfüllung zuständigen Gericht bestimmt wird.

VII

Folgen der Auflösung des Vertrags

Die Force-majeure-Klausel darf einer gerechten Verteilung der bei der Durchführung des Vertrags anfallenden Kosten nicht entgegenstehen. Sie muß eine solche Verteilung möglichst sogar vorsehen und den Hinweis enthalten, daß bei Nichtzustandekommen einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien die Verteilung durch das für die Vertragserfüllung zuständige Gericht vorgenommen wird.

Es muß nicht unter allen Umständen vereinbart werden, daß sich der dem Käufer nach Auflösung des Vertrags zurückzuzahlende Betrag der Anzahlungen um Zinsen erhöht, die sich nach der Zeit errechnen, während der dem Bürgschaftsnehmer diese Anzahlungen zur Verfügung standen.

VIII

Selbstverständlich sind alle Force-majeure-Bestimmungen in den von der UNO-Wirtschaftskommission für Europa ausgearbeiteten Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Ausrüstungsgüter annehmbar. Der Bürgschaftsnehmer muß jedoch dafür sorgen, daß sie mit den anderen Bestimmungen des Vertrages, in den sie aufgenommen sind, koordiniert werden.